Anstandsregeln.

Aus
bewährten Quellen zusammengetragen
und geordnet
von

Ch. Höflinger, Studienlehrer.

Sechste Auflage.

Regensburg, New York und Cincinnati.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

Anstandsregeln.

Aus
bewährten Quellen zusammengetragen
und geordnet

von

Th. Höflinger, Studienlehrer.

Sechste Auflage.

Regensburg, New York und Cincinnati.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.
1881.

Einleitung.

Für Denjenigen, welchen sein Beruf und seine Amtspflichten mit den höhern und höchsten Ständen der bürgerlichen Gesellschaft in Berührung bringen, genügt es nicht, daß in seinem ganzen Wesen Bescheidenheit und eine edle Einfachheit sich ausprägen, und daß er jede Unzartheit der Sprache und des Benehmens vermeide; er muß auch Alles aufbieten, um sich jene Feinheit des Benehmens und der Sprache, jenen Takt und jene Gewähltheit im Umgange anzueignen, welche den höhern und höchsten Ständen eigen sind, und wodurch man die Liebe und Achtung, die man gegen Andere hegt, auf eine angenehme Weise ausdrückt, und sich die Achtung, die Zuneigung und das Wohlgefallen Anderer erwirbt. Er muß sich bemühen, die Regeln des Anstandes, welche in den gesellschaftlichen Kreisen der gebildeten Stände eingeführt und an-

erkannt sind, kennen zu lernen und auf eine natürliche, ungezwungene Weise zu beobachten.

Der Mangel jener Formen, welche die Gesetze gesellschaftlicher Wohlanständigkeit zur allgemeinen Geltung gebracht haben, und eine gewisse Ungeschliffenheit des Benehmens werfen nicht selten selbst auf den tugendhaften und gelehrten Weltmann ein ungünstiges Licht, und beeinträchtigen den Erfolg seiner Amtsthätigkeit.

Die meisten Menschen urtheilen nach dem Eindrucke, den Jemand auf sie macht, und sind bald geneigt, sich für eine Sache einnehmen zu lassen, wenn die Persönlichkeit, die ihr dient, ihnen gefällt; wer zu gefallen weiß, der darf im Voraus eines günstigen Gehöres gewiß sein.

Mangel an Höflichkeit und feiner Gesittung und Lebensart, Vernachlässigung der Regeln des geselligen Anstandes und der Schicklichkeit verdunkeln sogar große Verdienste und Kenntnisse, und machen, daß selbst die Frömmigkeit und Tugend weniger liebenswürdig und schätzbar erscheinen, ja erwecken nicht selten die Befürchtung, daß bei dem Betreffenden noch etwas mehr fehle, als feine und höfliche Sitten. Ein roher Diamant hat zwar seinen Werth in sich, aber er dient noch nicht zur Verzierung; er muß geschliffen und zierlich gefaßt werden, wenn er zu seinem Vortheile erscheinen soll. Wie oft kann

man leider sagen hören: „er ist ein eifriger, tüchtiger, ausgezeichneter Mann; aber hätte er doch nur etwas mehr feine Lebensart! wenn er doch nur lernen wollte, sich auf eine höfliche und verbindliche Art auszudrücken"!

Bei vielen und schönen Anlagen und Kenntnissen, bei sonst schönen Tugenden und einem untadeligen Wandel kann man doch unausstehlich sein. An wie Vielen ist das Wort Gellerts wahr geworden: „Ihre Ungeselligkeit und Sorglosigkeit in Ansehung des Aeußerlichen wird Ihnen bei allen Ihren Talenten dennoch die Geringschätzung und den Spott der Höhern und Niedern zuziehen!"

Ein junger Mann, der frühzeitig gelernt hat, sich immer und überall mit Würde und Anstand zu benehmen, wird auch immer gewisse Schranken achten, und nicht leicht in solche Verirrungen gerathen, die ihn in den Augen seiner Mitmenschen verächtlich erscheinen lassen müßten.

Wahre Artigkeit und eine feine gesittete Lebensart sind ein Schild, welcher uns in den meisten Fällen gegen die Beleidigungen und Unarten der Ungebildeten schützt; sie sind auch eine an allen Orten verständliche Adresse an Unbekannte, die uns in deren Gunst gewöhnlich weiter bringt als alle Empfehlungsbriefe; für Manchen schon war sein höfliches, anstän-

diges und würdevolles Benehmen die Quelle seines Glückes.

Die Wohlanständigkeit ist zwar nicht die Tugend selbst, aber sie ist deren schöne Blüthe oder Blume. Die Tugend kann dieser ihrer Blüthe nicht entbehren; denn sie ordnet den ganzen äußern Menschen, das Kleid, die Mienen, den Gang, den Blick der Augen, die Rede, die ganze Unterhaltung.

Jeder Zögling einer höhern Bildungs-Anstalt beherzige also die Mahnung des Apostels (Philip. 4, 5 und 8): „Euere Sittsamkeit werde allen Menschen kund . . . . was ehrbar, was gerecht, was heilig, was liebenswürdig ist, was guten Namen macht, was irgend Tugend ist, was zur löblichen Zucht gehört, darauf seid bedacht."

Ein Zögling, der es wissentlich oder gar absichtlich versäumt, nach den maßgebenden Regeln der feinen Gesittung und Höflichkeit in seinem Benehmen und in der Unterhaltung sich zu bilden, verkennt sonach die Bedeutung des Standes, wonach er strebt, und beraubt sich eines mächtigen, zur Erreichung seiner Bestimmung nothwendigen Mittels.

Anstand und Tugend stehen miteinander in der innigsten Verbindung, denn sie haben eine gemeinsame Quelle, die Selbstverläugnung und

Selbstbeherrschung, und eine gemeinsame Gegnerin, die Selbstsucht. Bei ganz weltlich gesinnten Leuten ohne Religion ist die Quelle und der Beweggrund des Anstandes und der feinen Gesittung häufig nur eitle Gefallsucht, oder schlaue Berechnung, und die Höflichkeit selbst, diese schöne Kunst, Andern auf eine freundliche Weise Achtung zu beweisen, ohne der Selbstachtung etwas zu vergeben, ist oft nur leere Komplimentenmacherei und eine conventionelle Politur, die bloß an der Oberfläche haftet, und nach Innen die rohesten Stoffe verbergen kann, oder nichts als reines Formenwesen, hinter welchem oft wenig ehrenwerthe Gesinnungen sich verstecken; für den wahren Christen gibt es einen höheren, dem Wesen und Zwecke seines Berufes entnommenen Beweggrund; bei ihm ist die Höfllichkeit und der Anstand die Verkörperung solider Tugend. Das äußere anständige und gefällige Benehmen ist bei ihm nur die Darlegung eines reinen und edlen Innern; bei ihm stimmen Gesinnungen, Reden und Handlungen immer überein, und verstoßen gegen nichts, was von der christlichen Liebe geboten ist.

Es gibt nicht leicht Fehler, die man nicht ablegen könnte, wenigstens insoweit, daß sie Niemanden mehr stoßen. Ebenso gibt es auch

nicht leicht Formen des Anstandes, die man sich nicht aneignen könnte, wenigstens ausreichend, um sich Liebe und Achtung zu verschaffen, selbst bei denen, welche in dieser Beziehung die höchsten Ansprüche machen.

Die nachstehenden, auf den Grundsätzen des Christenthums beruhenden Regeln, welche, wie sich von selbst versteht, zum größten Theile, für Alle gelten, welche zu den Gebildeten zählen wollen, werden hoffentlich den Zöglingen der höhern Lehranstalten dazu behülflich sein, allen vernünftigen und billigen Anforderungen zu entsprechen.

I. Von der Kleidung und Reinerhaltung des Körpers.

1. Kleide dich vernünftig, d. i. nach deinem Stande und Vermögen, und zwar ordentlich, reinlich und anständig. Reinlichkeit in der Kleidung zeugt von Liebe zur Ordnung und von Achtung für Andere, und ist unerläßlich, wenn du nicht für einen nachlässigen und gleichgiltigen Menschen gehalten werden willst. Nicht Jeder kann sich vornehm und kostbar kleiden, aber Jedermann kann reinlich sein. Vorzüglich sieh auf reine Wäsche; sie läßt gerne auf ein reines Herz und Gemüth schließen, und ersetzt leicht kostbare Kleider. Unreinlichkeit erregt bei Andern Ekel gegen uns, und ist der Gesundheit sehr nachtheilig.

2. Siehe wohl darauf, daß deine Schuhe immer gehörig geputzt seien, vorzüglich, wenn du irgend einen Besuch zu machen hast.

3. Wie die ganze Kleidung, so soll das Uebrige an dir reinlich sein, Gesicht und Hände, Ohren, Mund und Zähne. Laß auch die Nägel nicht zu lange wachsen und halte sie rein; schneide sie aber nie in Gegenwart Anderer ab. Die Haare lasse nicht zu lange wachsen, und trage dieselben nicht nach einem auffallenden Schnitte;

auch unterlasse es nicht, zuweilen Fußbäder zu nehmen, sonst wirst du deiner Umgebung unangenehm und lästig.

II. Von der Haltung des Körpers und dem Benehmen im Hause und außer dem Hause.

4. Kaum ist in der äußeren Erscheinung und Haltung eines Menschen etwas so geringfügig und unbedeutend, daß man nicht daraus auf seine Sitten und Manieren und auf seinen Geist schließen könnte. Gleich beim Eintreten, beim Niedersitzen und Aufstehen, beim Gehen, Reden und Schweigen erkennt man den Mann von Geist und Bildung. — Sowohl im Stehen als im Sitzen oder Knieen sei deine Stellung natürlich, die Brust halte gerade; das Haupt wende nicht leichtfertig hin und her; hänge es weder zur Rechten noch zur Linken; ziehe es auch nicht mit Zwang zurück, sondern neige es kaum merklich vorwärts. Ein zu sehr emporgehobenes Haupt wird für ein Kennzeichen lächerlichen Stolzes angesehen; aus einem zu Boden gedrückten Haupte schließt man gerne auf ein böses Gewissen oder auf Heuchelei und Kriecherei. Deine ganze Haltung, dein ganzes Auftreten habe etwas Ernstes, Edles und zugleich Einfaches.

5. Wiege dich nicht auf deinem Stuhle hin

und her; lehne den Körper — besonders in einem fremden Zimmer — nicht an die Wand, einen Tisch, einen Stuhl oder eine Bank; man hält solches für Trägheit und Mangel an Erziehung. Vor vornehmen Personen verbeuge dich tiefer, als vor Bekannten und Geringern; doch nicht zu tief oder sklavenartig; auch verweile nicht zu lange in der gebückten Stellung. Je vornehmer die Person ist, desto größer muß die Entfernung sein, in der man anfängt, ihr die schuldige Ehrfurcht zu bezeigen. Vorzüglich ist dieses zu beobachten, wenn man ihr begegnet.

6. Dein Blick sei heiter und ruhig, sanft und sittsam. Laß deine Augen nicht nach allen Seiten schießen; hüte dich, den Personen, mit welchen du sprichst, besonders wenn sie höheren Standes sind, starr in das Angesicht zu schauen; denn dieß verstößt gegen die Ehrfurcht. Indessen nimm dich auch davor in Acht, die Augen während der Unterredung immer gleichsam geschlossen zu halten; sie sollen offen, ruhig, sanft und sittsam sein.

7. Lege die Stirne und das Gesicht nicht in Falten; man schließt sonst leicht auf Zorn, Spott, Stolz oder übel angebrachte Ernsthaftigkeit von deiner Seite. „Aus dem Gesichte erkennt man den Mann, und aus den Mienen erkennt man den Verständigen.“ (Eccli. 19, 26.)

8. Auch wenn du allein bist, sollst du keine Art dich zu halten, zu sitzen, zu liegen, zu stehen, zu gehen oder dich zu benehmen annehmen, in welcher du nicht von Andern überrascht werden möchtest. Also hüte dich, (auch wenn du müde bist) Arme und Beine zugleich auszustrecken, die Nase anders als mit dem Taschentuche zu reinigen, beim Gähnen, wenn du es nicht unterdrücken kannst, Geräusch zu machen, überlaut zu nießen, laut aufzulachen, gewisse Freiheiten dir zu erlauben, wodurch du auffällig und Andern unangenehm wirst. Freilich kostet es Muth und Selbstüberwindung, sich so unablässig zusammenzunehmen; aber man gelangt dadurch dahin, daß man sich daran gewöhnt, immer in anständiger Haltung sich zu befinden.

9. Wenn die Hände nicht beschäftigt sind, so halte sie mit Anstand ruhig vor dir; sie aneinander zu reiben, oder auf den Rücken oder auf die Stuhllehne zu legen, oder unter dem Rocke, oder in den Taschen zu verbergen, oder mit ihnen in die Haare zu fahren, ist nicht anständig. Unanständig ist es auch, während eines Gespräches mit ausgestreckten Händen gleichsam zu fechten, oder am Halstuche oder an den Kleidern zu zupfen, oder die auf Tischen oder Kommoden stehenden Sachen anzufassen, aufzuheben, wieder hinzusetzen u. dgl. Die Bewegung der

Arme und Hände soll nur die Worte des Sprechenden unterstützen, nicht aber ihnen den nöthigen Nachdruck geben wollen.

10. Beim Sitzen dürfen die Füße weder zu sehr übereinander geschlagen, noch zu sehr vorgestreckt, oder zu weit auseinander gesetzt werden; auch wenn man sie übereinander legt, sollte man sie nicht allzuweit von dem Sitze, den man einnimmt, entfernen. Auf gleiche Weise sind im Stehen die Fersen der beiden Füße nicht zu weit von einander zu entfernen; den einen Fuß vorzustrecken, und sich nur auf den andern, oder auf irgend etwas zu stützen, gibt dem ganzen Körper eine schiefe, unsichere Richtung und wird von Vielen für unanständig gehalten.

11. Höflichkeitsbezeigungen im Stehen macht man bei dem Eintritte in eine Gesellschaft oder in ein Zimmer; ferner, wenn man Jemanden anredet, ihm seinen Dank bezeigt oder etwas Verbindliches sagt. Alles dieses geschieht mit einer leichten Verbeugung. Bei dem Eintritte in eine große Gesellschaft begrüßt man auf diese Art zuerst die Frau und dann den Herrn des Hauses, hernach im Allgemeinen die Gesellschaft, nach der Mitte zu und nach beiden Seiten. Nur sehr vornehme Personen werden durch eine spe-

zielle Verbeugung ausgezeichnet. Seine Vorgesetzten grüßt man ehrerbietig, seines Gleichen herzlich und freundlich, seine Untergebenen leutselig und wohlwollend.

12. Wenn man sitzend eine Verbeugung zu machen hat, so geschieht es durch ein mäßiges Senken des Kopfes; jede andere Bewegung des Körpers unterbleibt.

13. Hüte dich, wenn du redest oder Andern zuhörest, irgend eine ungeregelte Bewegung des Körpers zu machen; nicke nicht mit dem Kopfe, als wolltest du jedem Worte, das du sprichst oder hörst, Beifall oder Nachdruck geben; stütze auch nicht leicht den Kopf auf die Hand.

III. Von dem Benehmen beim Gehen und auf dem Wege.

14. Dein Gang sei nicht schwerfällig; nicht zu schnell oder zu langsam und schleichend; nicht gekünstelt und flüchtig oder trippelnd, sondern leicht, gleichförmig und bedächtig. Setze die Füße weder zu weit voneinander, noch zu nahe aneinander; nimm eine gerade Stellung an; beuge den Körper nicht vorwärts, und senke den Kopf nicht allzusehr auf die Brust; wanke nicht von einer Seite zur andern; laß die Arme nicht wie leblos an der Seite hinabhängen, bewege sie aber auch nicht, als wolltest du säen;

trage den Stock weder unter dem Arme noch auf dem Rücken, am allerwenigsten aber wie ein Gewehr auf der Schulter; tritt weder hart mit den Füßen auf, noch schleppe sie nach, so daß du beim Kommen früher gehört als gesehen würdest.

15. Begegnest du einer angesehenen Person, so gehe an ihr linker Hand vorbei, in Gassen aber laß ihr das höhere Pflaster und die Seite an den Häusern oder zunächst der Mauer, und mache deine Verbeugung mit gehörigem Anstande. Auf schmalen Wegen und Stegen warte, bis sie vorübergegangen ist; ebenso bleibe auf steilen oder etwas engen Treppen, die für zwei Personen nicht breit genug sind, oben oder unten stehen, bis sie vorbeigekommen ist; nur bei Begegnung einer Frauensperson fordert es der Anstand, daß man oben wartet, oder beim Hinaufsteigen ihr ein wenig voreilt; beim Herabgehen läßt man die Dame vorantreten.

16. Wird man im Vorübergehen von einer vornehmen Person angeredet, so wäre es unschicklich, während man mit ihr spricht, unaufgefordert das Haupt wieder zu bedecken, und ebenso unschicklich wäre es, wenn man jene Person auffordern wollte, sich zu bedecken. Dies kann nur unter Personen von gleichem Range geschehen, und alsdann darf man nicht geradezu

sagen: „Bedecken Sie sich," sondern man muß die Aufforderung höflicher einkleiden, und z. B. sagen: „Ist es Ihnen nicht gefällig, sich zu bedecken?" oder „Wollen wir uns nicht bedecken?"

17. Wenn du mit Jemanden, dem du Ehre schuldig bist, spazieren gehst, so stehe nicht still, wenn er nicht still steht; wende dich auch am Ende einer Allee u. dgl. nicht zuerst um, und kehre ihm bei der Wendung nicht den Rücken, sondern das Angesicht zu. Namentlich den Damen muß man diese Aufmerksamkeit schenken.

18. Halte mit einer vornehmen Person beim Gehen nie ganz gleichen Schritt, sondern bleibe ein wenig (ungefähr einen halben Schritt) zurück, jedoch so, daß sie bequem mit dir reden kann.

19. Beim Einsteigen in einen Wagen läßt man die vornehmere Person, welche den Platz zur Rechten einnimmt,*) zuerst einsteigen; stünde jedoch der Wagen so, daß man an der rechten Seite einsteigen müßte, so müßte man um die Erlaubniß bitten, vorher einsteigen zu dürfen, damit die vornehmere Person bequem den Ehrenplatz einnehmen könne. Im Wagen wendet

*) Die rechte Seite im Hintersitze ist der erste, die linke Seite der zweite Platz; die linke Seite im Vordersitze (dem ersten Platze gegenüber) ist der dritte, und die rechte Seite daselbst (gegenüber dem zweiten Platze) ist der vierte Platz.

man das Gesicht hauptsächlich gegen die vornehmere Person, und bedeckt sich erst nach erhaltener Erlaubniß oder Aufforderung. Beim Ein- und Aussteigen muß man der vornehmeren Person und den Damen behiflich sein.

20. Wenn du eine angesehene Person begleitest, und ein Dritter kommt, um mit ihr zu sprechen, so tritt so weit zurück, daß du ihre Unterredung nicht vernimmst; es wäre denn, daß man dich bleiben oder näher kommen heißen würde; aber auch in diesem Falle stelle dich nicht in gleiche Reihe mit ihnen, sondern seitwärts etwas zurück. Treten sie in ein Zimmer, so gehe nicht mit hinein, wenn man dich nicht dazu auffordert.

21. Jenen, welchen du Achtung schuldest, ist stets der Ehrenplatz*) zu überlassen, nämlich der zur rechten Hand, wenn nur zwei miteinander gehen. Ist jedoch zufällig der Weg zur Rechten schlechter oder schmutziger, als der zur Linken, so gehe einen Schritt hinter der vornehmen Person entfernt zur Rechten. Kommt man auf schmale Fußpfade oder Stege, die

---

*) In einem Zimmer wird jene Stelle für die vornehmere gehalten, welche am weitesten von der Thüre entfernt und dieser so gegenüber ist, daß man gerade auf sie hinsehen kann.

nicht Raum für zwei Personen haben, so läßt man die höhere Person vorausgehen.

22. Wenn man mit zwei Personen spazieren geht, so läßt man die vornehmere Person in der Mitte, die minder vornehme Person zur Rechten gehen, selbst aber geht man an der linken Seite. Sind die beiden Personen von gleichem Stand und Range, so nimmt man die ältere Person in die Mitte. Wird Jemand aus der Gesellschaft von einer entgegenkommenden Person gegrüßt, so müssen die Andern, wenn ihnen auch dieser Gruß nicht gilt, denselben erwidern und die Kopfbedeckung abnehmen.

23. Wenn du mit einem Höheren spazieren gehst, und er sich niedersetzt, so bleibe bei ihm stehen, bis er dich ebenfalls niedersitzen heißt. Hierauf mit Bescheidenheit Folge leistend, nimm den Hut ab, und laß dich zu seiner Linken, aber in einiger Entfernung nieder.

24. Gehst du in einem Gange oder in einer Allee mit Jemanden auf und ab, so ist es eben nicht nöthig, am Ende jedesmal deinen Platz zu verlassen, um auf die linke Seite zu treten; diese Aufmerksamkeit schenkt man ihm nur das erste Mal. Nur ist, wie schon oben gesagt wurde, darauf zu sehen, daß du bei dem Umwenden der anderen Person nie den Rücken kehrest. Bei sehr hoch gestellten Personen ist

jedoch ein für allemal die Hauptregel zu befolgen, daß man denselben stets zur Linken gehen muß, wenn auch der Wechsel des Platzes beim Umwenden etwas beschwerlich ist.

25. Wenn ein Unbekannter zu dir kommt und mit dir ein Gespräch anknüpfen will, du aber gerne wissen möchtest, wer er sei, so könntest du allenfalls fragen: „Darf ich um Ihren Namen bitten!“ oder: „Mit wem habe ich die Ehre zu sprechen?“

26. Wenn man Jemanden einem Andern vorstellen will, so beachte man, daß der Niedere dem Höhern, die Herren den Damen vorgestellt werden. Man beschränkt sich darauf, einfach den Namen und Titel des Vorzustellenden zu nennen, und wenn er unser Verwandter ist, auch dieses anzuzeigen. Derjenige, welchem Jemand vorgestellt wird, begnügt sich mit einer einfachen Begrüßung, falls er nicht eine Unterredung mit dem Vorgestellten anknüpfen will.

IV. Von dem Benehmen in Gesellschaften und fremden Häusern, bei Besuchen und Unterhaltungen.

27. Wer an einem Orte ankommt, muß denjenigen, mit welchen er Beziehungen anzuknüpfen gedenkt, den ersten Besuch machen;

jeden ersten Besuch muß man in den nächsten acht Tagen erwiedern, sonst würde man die betreffende Person der Pflicht entheben, uns je wieder zu besuchen.

28. Wie vertraut man auch mit Jemanden sein mag, so muß man doch bei Besuchen immer in ordentlicher, gefälliger Kleidung erscheinen.

29. Wenn du vor höhern Personen zu erscheinen hast, so trage Sorge, daß du dein Gemüth in guter Fassung bewahrest; denn es verräth Blödigkeit, Menschenfurcht und Mangel an Bildung, wenn du vor Personen, die in Würden stehen, so furchtsam und ängstlich bist, daß Röthe und Blässe dein ganzes Gesicht überziehen, du nur stotterst, oder gar nicht sprechen kannst u. s. w. Nicht selten ist die allzugroße Schüchternheit eine Folge der übertriebenen Besorgniß, man möchte etwas Linkisches oder Lächerliches sich zu Schulden kommen lassen. Ueberlege, ehe du hingehst, das, was du vorzubringen hast, und halte niedrige Furcht ferne; denn durch Zaghaftigkeit und Befangenheit könntest du bei ihnen leicht anstoßen, jedenfalls bist du Andern eine wahre Last, weil sie sich immer um dich bekümmern, mit dir sich beschäftigen müssen, um deine Wünsche zu errathen, oder dich zum Reden zu veranlassen. Bemühe dich, bei allem Anstande und aller Bescheidenheit dich

möglichst natürlich, frei und ungezwungen zu benehmen und zu bewegen.

30. Vor solchen Menschen, die mit Reichthum und Hoheit des Standes Stolz verbinden, krieche nicht, aber hüte dich auch, Stolz mit Stolz zu erwiedern; begegne ihnen, wie es ihr und dein Stand erfordert, mit ungekünstelter Höflichkeit, als merktest du ihren Stolz nicht; so werden sie weder beleidigt, noch in ihrem Stolze bestärkt.

31. Wenn du bei einer höhern Person deine Aufwartung machen willst, so erkundige dich vorher nach ihrem Charakter (amtlichen oder bürgerlichen Stellung), nach ihrem Befinden, nach der gelegenen Zeit u. dgl. und nimm darnach deine Maßregeln, um nicht lästig zu fallen.

32. Wenn du in die Wohnung derselben getreten bist, so gehe nicht geraden Weges nach ihrem Zimmer, sondern laß dich durch einen der Diener des Hauses anmelden, besonders wenn du dort noch Niemanden bekannt bist. Mußt du in einem Saale oder Corridore etwas verweilen, bis du angemeldet bist, so grüße zuerst jene, welche etwa dort zugegen sind, und warte mit unbedecktem Haupte, falls auch diese es thun.

33. Falls nicht der Diener die Thüre öffnet und dich einführt, klopfe ganz sachte an, und

wenn du keine Antwort bekommst, so warte eine gute Weile, ehe du das Klopfen wiederholest; denn entweder ist Niemand in dem Zimmer, oder man will gerade Niemanden vorlassen. Hörst du in dem Zimmer, an welchem du anklopfest, sprechen, so bleibe nicht nahe bei der Thüre stehen, sondern tritt einige Schritte zurück, damit du nicht als Horcher erscheinest.

34. Der Anstand fordert, daß man Stock und Mantel oder Ueberzieher außer dem Zimmer lasse, den Hut oder die Mütze aber ins Zimmer mitnehme, und beim Sitzen auf die Kniee halte, bis der Besuchte sie uns abnimmt oder uns auffordert, sie abzulegen.

35. Wenn du vorgelassen wirst, so tritt leise ins Zimmer und mache sogleich bei der Thüre die gebührende Verbeugung; dann gehe auf Denjenigen zu, dem dein Besuch gilt, verbeuge dich, wenn du noch einige Schritte entfernt bist, wieder, und trage dann deine Sache deutlich und höflich vor.

36. Oeffne und schließe die Thüre nie mit Hast oder großem Geräusche, sondern so leise als möglich.

37. Hüte dich, soviel als möglich, bei dem Schließen der Thüre, (oder wenn du aus dem Zimmer gehst, bei dem Oeffnen), denen, die sich darin befinden, den Rücken zuzuwenden.

38. Tritt nicht allzu nahe an die Person, mit welcher du reden willst, heran, weil dieß an sich unhöflich ist, und den Andern in die Nothwendigkeit versetzt, sich zurückzuziehen, um nicht deinem Athem ausgesetzt zu sein.

39. Wenn der Herr des Hauses zugleich mit dir in das Zimmer tritt, so mußt du ihm den Vortritt lassen; es sei denn, daß er dich auffordert, zuerst hineinzugehen; wenn er aber zugleich mit dir aus dem Zimmer geht, so mußt du zuerst hinausgehen, denn es ist Sache des Eigenthümers, seine Wohnung zu schließen.

40. Wenn du beim Eintritte in ein fremdes Zimmer Niemanden wahrnimmst, so sieh dich nicht viel um, und verweile dort nicht, sondern gehe wieder hinaus und warte draußen; denn der Herr oder die Frau des Hauses würden erschrecken, wenn sie unversehens Jemanden in ihrem Zimmer erblickten.

41. Wäre die Person, welche du besuchen willst, wider Erwarten kränklich oder bettlägerig, so trete, nachdem du dich hast anmelden lassen, mit einer freundlichen Miene, welche Theilnahme, aber keine Bedenklichkeit verräth, herein, fasse dich ganz kurz, und nöthige dieselbe nicht, viel zu reden.

42. Wäre die Person, die du besuchen willst, eben mit Schreiben, Lesen, oder andern wich-

tigen Arbeiten beschäftigt, so unterbrich sie nicht, sondern warte ruhig, bis sie fertig ist, oder sich zu dir wendet.

43. Fordert sie dich auf, dich niederzusetzen, so gehorche einem wiederholten Befehle, etwa sprechend: „Weil N. es gütigst erlauben, so bin ich so frei, Platz zu nehmen," und nimm ihr etwas gegenüber deinen Sitz ein, damit sie bequemer mit dir reden kann, nie aber ihr zur Seite; kein wohlerzogener Mann setzt sich ohne ganz besondern Grund neben eine Dame auf das Sopha.

44. Hat es dir eine höhere Person erlaubt, dich niederzusetzen, so darfst du nicht auch deinerseits sie auffordern, das Gleiche zu thun, denn dadurch würdest du dir das Ansehen geben, als glaubtest du, dieselbe bleibe deinetwegen stehen. Erhebt sich dieselbe, so mußt du dich gleichfalls erheben.

45. Kommt ein Vornehmerer, so mußt du diesem den höheren Platz überlassen wollen, allzeit aber das thun, was der Eigenthümer befiehlt; denn in einem fremden Zimmer hast du nichts anzuordnen.*)

---

*) Wenn Jemand an der Thüre klopft und der Hausherr es überhört, so darf der Besuchende ihn aufmerksam machen und sagen: „Man hat angeklopft;" es wäre aber sehr unschicklich, wenn er „Herein" rufen wollte.

46. Biete einer höheren Person nicht Tabak an, denn dies heißt sich mit derselben zu gemein machen; du setzest dich dadurch der Gefahr aus, mit deinem Anerbieten zurückgewiesen zu werden; auch ist es nicht immer angenehm, sich fremden Tabaks zu bedienen.

47. Wenn ihr etwas aus der Hand auf den Boden fällt, so hebe es rasch auf. Entfällt deinen Händen etwas, so bücke dich alsbald, um dasselbe aufzuheben.

48. Wenn sie nieset, so mache, ohne etwas zu sagen, nur eine Verbeugung. Kannst du selbst das Niesen oder Husten nicht zurückhalten, so thue es mit abgewandtem Gesichte, mit vorgehaltenem Taschentuche, und so leise als möglich.

49. Merke wohl auf das, was der Höhere spricht; mit den Handschuhen oder etwas Anderem spielen, die Bilder oder andere Kunstgegenstände betrachten und nur mit halber Aufmerksamkeit zuhorchen, ist höchst unanständig und beleidigend; denn dadurch wird der Sprechende, wenn er den Faden der Rede nicht abbrechen will, genöthigt, Manches zu wiederholen.

50. Unterbrich seine Rede nicht; noch weniger widersprich ihm. Fordert es aber die Nothwendigkeit, ihm eine falsche Meinung zu benehmen, so erbitte dir die Erlaubniß, und bringe

mit aller Bescheidenheit deine Gegengründe vor. Beharrt er dennoch auf seiner Meinung, so schweige, bis sich eine bequemere Gelegenheit darbietet, ihm seinen Irrthum zu benehmen.

51. Versichert er dich seines Wohlwollens, so gib deine Freude darüber auf eine anständige Weise zu erkennen, und versprich, es dir angelegen sein zu lassen, dich des gnädigen Wohlwollens würdig zu machen oder zu erhalten.

52. Erlaube dir nie, an eine Person, welcher du Ehrfurcht schuldig bist, unnöthige Fragen zu stellen.

53. Nachdem du gesagt hast, was du vorzubringen hattest, überlaß es bescheiden dem Höheren, ein Gespräch anzufangen und dasselbe zu beschließen; du mußt es für eine Ehre halten, mit einer hohen Person so lange zu reden, als diese es erlaubt.

54. Besuchst du einen Höheren oder auch einen Bekannten, so halte dich nur so lange auf, als es das Geschäft erfordert. Machst du du aber einen solchen Besuch, ohne ein Geschäft zu haben, so gib zu erkennen, daß du eine Pflicht erfüllen wollest, oder daß du es dir zur Ehre und Freude rechnest, deinen Besuch oder deine Aufwartung machen zu dürfen. Grob wäre es, wenn du zu erkennen gäbest, du hättest gerade nichts Anderes zu thun oder Langeweile

gehabt, was selbst von guten Bekannten leicht übel aufgenommen wird. Verweile bei einem solchen Besuche nicht zu lange, weil du leicht lästig fallen, oder auf eine mehr oder weniger feine Art verabschiedet werden könntest; denn der Andere hat oft wichtigere Geschäfte, als daß er dir seine kostbare Zeit ohne Noth und vernünftigen Endzweck aufopfern könnte. Die Dauer eines gewöhnlichen Besuches sollte zwanzig Minuten nicht überschreiten; rein freundschaftliche Besuche sind natürlich von dieser Regel ausgenommen.

55. Entläßt man dich nicht ausdrücklich, so nimm als Zeichen oder Erlaubniß, dich zu verabschieden, an, wenn der Besuchte aufhört zu reden, oder irgend einen Andern kommen läßt, oder ein Anderer angemeldet wird; denn in diesen Fällen liegt eine stillschweigende Erlaubniß, von welcher du alsbald Gebrauch zu machen hast.

56. Wenn du dich von einem Höheren verabschiedest, so bediene dich ähnlicher Ausdrücke, wie: „Ich empfehle mich höflichst — gehorsamst," oder „Ich danke für die gnädige Aufnahme" u. dergl., und verbeuge dich anständig, und wiederhole diese Verbeugung noch einmal bei der Thüre; hüte dich aber, die Thürschnalle schon eine Weile in der Hand zu halten, oder

mit einem „Adieu“ Abschied zu nehmen; die Thüre schließ ohne Geräusch.

57. Bei Besuchen, die dir gemacht werden, zeige eine ungekünstelte Freude; unterhalte den Gast anständig, beseitige unschickliche Geschäfte, und laß den Besuchenden nicht allein stehen oder sitzen; hüte dich auch, in seiner Gegenwart ein Geschäft vorzunehmen, oder sonst etwas zu thun, woraus er schließen könnte, daß er dir lästig falle, z. B. etwas zu lesen u. s. w. Kannst du ein dringendes Geschäft nicht verschieben, so bitte den Gast um Verzeihung, und rufe Jemanden herbei, der ihn unterdessen unterhält.

58. Besuchst du eine höhere Person, so gehe ihr, wenn es geschehen kann, anständig entgegen, führe sie in das bessere Zimmer, bezeige ihr deine Freude wegen der Ehre oder Gnade des Besuches, und begleite sie beim Weggehen; wie weit jedoch, hängt von den Umständen und vom Willen des Besuchers ab. Beim Abschiede erneuere dein Kompliment.

59. Den Höheren darfst du nicht verlassen, um Andere aus dem Zimmer zu begleiten; denn der Anstand erfordert, daß du deine Hauptaufmerksamkeit auf die höhere Person richtest.

60. Solchen, die gerade fröhlich oder voll der Hoffnung sind, mußt du mit Liebe begegnen; denn das unschuldige Vergnügen unseres

Nebenmenschen soll uns heilig sein, und es ist gegen die Liebe, dasselbe ohne Noth zu stören. Hüte dich, dem Vergnügten in der Stunde der Freude eine unangenehme Nachricht zu hinterbringen; der schnelle Uebergang von der Freude zur Trauer würde seinem Herzen sehr wehe thun, und er würde stets mit Mißvergnügen an dich denken. Hast du einem fröhlichen Menschen etwas Hartes, aber Nothwendiges zu sagen, so verschiebe es auf eine andere Zeit; denn er würde sich im Augenblick des Vergnügens der unzeitigen Warnung widersetzen; es sei denn, daß er sich einem sündhaften oder gefährlichen Vergnügen überließe, in welchem Falle du seine thörichte Freude stören darfst und sollst. Durch eine solche Handlungsweise legst du Proben deiner Vernunft, Menschenkenntniß, Menschenliebe und Klugheit ab; wer aber anders handelt, der verräth nicht nur Unvernunft und Mangel an Klugheit, sondern auch ein böses Herz, welches gerne unschuldige Freuden stört. Es gibt Menschen, die ein Vergnügen haben, oder die böse Gewohnheit angenommen haben, Anderen immer etwas Unangenehmes zu sagen; solche Leute flieht man.

61. Hüte dich, im Umgange mit Anderen immer den Schwarzsehenden, Unzufriedenen und Ungeduldigen zu spielen, wegwerfend, kurz an-

gebunden und verdrießlich zu sein; denn solche Leute sind nie angenehm, und man wünscht ihre Gesellschaft nie oder nur selten; ihr Mißvergnügen wird für Laune, Leidenschaft, Undank, Mißtrauen auf Gott und die Menschen gehalten; der Mißvergnügte verbittert sich selbst und Anderen das Leben; wer unter Menschen lebt, muß Schonung und Geduld haben, und das Bessere hoffen. Wer sich immer zum Richter aufwirft, Alles besser wissen und berichtigen will, wird Andern lästig, ja unausstehlich. Systematische Tadler, Leute, die nie zufrieden sind, und an Allem etwas auszusetzen haben, beweisen, daß es ihnen nicht weniger an Lebenserfahrung und Weltkenntniß, wie an Selbstverläugnung und Selbstbeherrschung fehlt.

62. Solche, die gerade erbittert und mißvergnügt sind, mußt du sanft und klug behandeln; sieh zu, was und wie du mit ihnen redest. Wolltest du ihnen ihr auffallendes Mißvergnügen als ungegründet darstellen, so würdest du dich der Gefahr einer groben Abfertigung aussetzen; würdest du ihnen eine unangenehme Nachricht hinterbringen, so hieße das, Oel ins Feuer gießen, und wolltest du gar eine Warnung geben, so würdest du nur zurückgestoßen werden. Reize Niemanden, nicht einmal ein Kind, zur Zeit des Zornes und Mißvergnügens, denn in

diesem Zustande vergißt der Mensch meist aller Achtung, die er dem Andern sonst schuldig ist, und zu einer andern Zeit auch gerne erweist. Der Kluge redet und schweigt, wenn es Zeit zu reden und zu schweigen ist.

63. Wenn du bei Personen bist, die eben einen Verlust erlitten haben, oder aus was immer für einem Grunde traurig sind, so wäre es durchaus unschicklich, wenn du sie mit froher Miene von angenehmen Vorfällen, die dich betreffen, unterhalten wolltest. Du mußt ihnen Theilnahme bezeigen und deine eigene Freude zurückhalten. Die feine Lebensart fordert auch, Andere dadurch zu schonen, daß du nichts erwähnest, was ihren Schmerz erneuern, ihre Betrübniß vermehren könnte.

64. Hüte dich, einem Andern irgend eine unangenehme Nachricht nur halb vorzutragen, und sie ihm gleichsam nur anzukündigen, denn dadurch wird der Andere zur Unzeit in eine gewisse Angst versetzt, und er weiß nicht, was da herauskommen wird; oft stellt er sich ein großes oder doch größeres Unglück vor, als in der That vorhanden ist. Entweder schweige, oder rede deutlich, und zur gehörigen Zeit. Es verräth ein gewisses, schadenfrohes Vergnügen, dem Andern anzukündigen, man würde ihm etwas eröffnen, was ihn nicht freuen werde.

65. Wenn eine höher stehende Person oder einer deiner Vorgesetzten an dir vorübergeht, so bleibe ein wenig stehen, und tritt zurück, um Platz zu machen, besonders am Eingange der Thüren und an engen Stellen; auf einer gewöhnlichen Treppe laß die Seite gegen die Wand frei, auf einer Wendeltreppe die bequemere, nämlich die, auf welcher die Stufen breiter sind.

66. Stehe von deinem Sitze auf, wenn Jemand sich nähert, um mit dir zu sprechen, besonders wenn er vornehmer ist als du, oder auch einer deines Gleichen, mit welchem du jedoch nicht vertraut bist.

67. Willst du in einer Gesellschaft Jemanden etwas geben, oder von ihm etwas empfangen, so stehe auf, und mache eine leichte Verbeugung. In Gegenwart einer höheren Person reicht man die Sache nicht vor, sondern hinter dieser dar.

68. Wenn du von einer Seite zur andern gehen sollst, so gehe nicht an dem Angesichte derer vorüber, welchen du Ehrfurcht schuldig bist, sondern hinter ihrem Rücken weg; ist aber jenes nicht zu vermeiden, oder sind sie genöthigt, von ihrem Platze zu rücken oder aufzustehen, so erbitte dir zuvor die Erlaubniß, vor ihnen vorüber zu gehen.

69. Es verstößt sehr gegen den Anstand, einem Höheren, mit dem du sprechen willst, und der vielleicht eben beschäftigt ist, am Kleide zu zupfen, oder ihm von ferne zu winken, oder zu rufen; du mußt, nachdem du an ihn herangetreten bist, warten, bis er dich bemerkt.

70. Durchsuche nicht vorwitzig eines Andern Schriften, Bücher u. dgl. und blicke nicht auf das, was Einer eben schreibt oder liest. Tritt auch nicht nahe zu einem Tische oder offenen Schranke; noch weniger verweile allein in einem Zimmer, wo Geld, Juwelen u. dgl. sich befinden. Weise Vorsicht kann dich vor vielen Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten bewahren.

71. Hüte dich, zu schlummern, während Andere reden, oder dich zu setzen, da sie stehen, oder auf- und abzugehen, während sie an einem Platze bleiben.

72. Wiewohl das Husten, Räuspern, Nießen, Ausspeien u. s. w. eine Nothwendigkeit ist, der alle Menschen unterworfen sind, so haben doch alle diese Sachen etwas Widerwärtiges und Ekel Erregendes; deßhalb muß man, wenn man diese Menschlichkeiten in Gesellschaft Anderer nicht vermeiden kann, mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, um keinen Anstoß zu erregen. (Vgl. Nr. 48.)

73. Spucke nicht aus vor dem Angesichte Anderer, sondern wende dich zur Seite, und spucke in einem Zimmer nie auf den Boden, sondern in das vorhandene Spucknäpfchen oder in dein Taschentuch, dann schlage, ohne die gebrauchte Stelle zu besehen, die Zipfel des Tuches mit einer leichten Wendung der Hand nach innen, rolle es zusammen und stecke es sofort wieder in die Tasche; man darf es nicht in der Hand behalten, nicht damit schwenken oder es auf irgend ein Möbel legen. Spucke auch niemals aus dem Fenster auf die Gasse.

74. Wenn du dich des Gähnens durchaus nicht enthalten kannst, so thue es wenigstens, ohne einen Laut von dir zu geben oder den Mund aufzusperren; drücke vielmehr die Lippen zusammen, halte die Hand oder das Taschentuch vor den Mund, und wende das Gesicht ein wenig auf die Seite. Vermeide überhaupt Alles, was verrathen möchte, daß du dich in einer Gesellschaft langweilest.

75. Lache nicht ohne hinreichende Ursache, und nie allzu laut; denn dieß ist unanständig; lache auch nicht heimlich; denn dieß ist oft für Andere beleidigend, besonders wenn es scheint, als mache man Jemanden, auf den man etwa hinblickt, zum Gegenstande seines spöttischen Lachens. „Der Thor erhebt seine Stimme im

Lachen, der weise Mann aber wird kaum still lächeln.“ (Eccli. 21, 23.)

76. „Schweig und höre, so wirst du durch deine Bescheidenheit dir Gunst erwerben. Du, Jüngling, rede von deiner eigenen Sache kaum, frägt man dich zweimal, so sei deine Antwort kurz gefaßt, und in vielen Dingen betrage dich wie ein Unwissender; höre und schweige.“ (Eccli. 32, 9—12.) „Mancher schweigt und wird für weise gehalten; aber der Vorlaute ist verhaßt, weil er viel schwätzt. Mancher schweigt, weil er nicht mit Verstand reden kann; ein Anderer schweigt, weil er die schickliche Zeit zum Reden kennt!“ (Eccli. 20, 56.) Reden ist Silber, aber Schweigen ist Gold.

77. Alles, was du sagst, muß wahr sein; doch hüte dich, Alles zu sagen, was wahr ist. Wo nicht geradezu eine Pflicht dich zu voller Erklärung der Wahrheit auffordert, da hüte dich, den Apostel der Wahrheit spielen, oder mit deiner Wahrheitsliebe prunken zu wollen, weil du dadurch unberufen Andern lästig werden, Unfrieden und Unheil stiften und dich selbst verhaßt machen kannst, ohne einen wesentlichen Nutzen zu stiften. Wenn du aber nicht umhin kannst: die Wahrheit zu sagen, so bemühe dich, dieselbe auf eine möglichst schonende, Andere am wenigsten verletzende Weise vorzubringen, damit

nicht die Form noch mehr wehe thue, als die Wahrheit selbst.

78. Hüte dich, ein Gespräch über Gegenstände anzuknüpfen, von denen du wissen kannst, daß sie die Andern nicht interessiren oder gar deren Zartgefühl beleidigen, oder doch mittelbar oder unmittelbar ihnen mißfallen könne. Vermeide in deiner Rede alles Affektirte und Gezierte; hüte dich den Schönsprecher zu spielen, denn man würde glauben, du habest auswendig gelernt, was du declamirst; sprich weder zu langsam, noch zu geschwind; weder zu laut, noch zu leise, und bediene dich keiner gemeinen oder zweideutigen Worte; bei jedem Satze witzig oder geistreich erscheinen wollen, ist lächerlich und unmöglich.

79. Dein Vortrag gebe Zeugniß von einer gründlichen Kenntniß der Sprache, und sei durchaus grammatisch richtig. Hüte dich vor einer falschen Aussprache verwandter Buchstaben und vor einer unrichtigen Betonung der Wörter, sowie vor einem widrigen Stammeln, Schreien, Singen, Verschlucken der Wörter und Silben.

80. Zeige gegen Alle, mit denen du umgehest, ein zuvorkommendes, anspruchloses, bescheidenes, liebevolles Benehmen, und laß dich nie verleiten, auch nur im Geringsten deinen Nächsten durch Hohn, Verachtung und Schmäh-

ung zu beleidigen; wird die Beleidigung auch nicht gleich gefühlt, so wird sie doch um so empfindlicher, wenn der Gekränkte nachher über den Vorfall und die Bedeutung der Worte nachdenkt.

81. Wenn du von dir und Anderen zugleich zu reden hast, so nenne den Namen des Andern jedesmal zuerst. Sage z. B. „Meine Mutter und ich; nicht: „Ich und meine Mutter" u. dgl.

82. Der Anstand fordert, daß du auf die Frage einer angesehenen Person nie mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" antwortest, sondern daß du den Ehrentitel, welcher ihrem Stande gebühret, hinzusetzest, und besonders bei Verneinungen dich der folgenden oder gleichbedeutenden Ausdrücke bedienest: „Zu dienen, Herr N!" — „Ohne Zweifel, Herr N!" — „So viel ich weiß". Unschicklich und beleidigend wäre z. B. die Antwort: „Ich weiß nicht, wie Sie so etwas fragen können!" oder „Da müssen Sie einen Anderen fragen"! — oder: „Das versteht sich von selbst!" u. dgl.

83. Niemand ist unausstehlicher, als ein Mensch, der nichts sagt, ohne einen Witz einzumischen. Der Witz, welcher immer spielt, ermüdet, und wird am Ende fade; und wenn er nicht von einem guten Herzen geleitet wird, so

kann er leicht verletzen, und uns dadurch die Liebe und Achtung der Menschen rauben. Es ist sehr gefehlt, wenn man in der Gesellschaft seinen Witz glänzen und seine vermeinten guten Einfälle offenbar werden lassen will, besonders wenn man einen Andern (Anwesenden oder Abwesenden) zur Zielscheibe seines Witzes macht; solche Menschen flieht man in Gesellschaften. Mit seinen Vorgesetzten scherzen, wäre Mangel an schuldiger Ehrfurcht und Achtung; mit seinen Untergebenen Scherz treiben, wäre unedel, weil diese in ihrer Stellung nicht mit gleicher Münze bezahlen können; man scherze also nur mit seines Gleichen, aber hüte sich, ihm wehe zu thun. — Ueberhaupt soll nie etwas der Gegenstand unseres Witzes oder Spasses sein, was Jemanden beleidigt, dem Gelächter aussetzt, beschämt, betrübt, oder auch nur in eine unangenehme Angst oder Verlegenheit bringt, weil dieß gegen die Liebe ist. Hierin muß man sehr klug und vorsichtig sein, denn kaum beleidigt den Menschen etwas so sehr, als wenn man ihn dem Gelächter aussetzt.

84. Wenn dir Jemand etwas Verbindliches sagt, so äußere kein eitles Wohlgefallen, sondern zeige, daß du wahrhaft demüthigen Sinnes seiest. Allenfalls magst du antworten: „Sie beschämen mich, mein Herr; ich thue nur meine Schul-

digkeit!" und dergleichen. Nur ein beschränkter Kopf läßt sich gerne Schmeicheleien sagen, und ein gebildeter Mann wird niemals solche sagen oder sie gar mit der Höflichkeit verwechseln, die man Andern schuldig ist.

85. Das, was du zu sagen hast, trage mit wenigen, klaren und bündigen Worten vor, besonders wenn du mit angesehenen Personen redest.

86. Rede so wenig, als möglich, von dir selbst oder von dem, was zu deinem Lobe gereichen könnte. Man muß immer bedenken, daß Alles, was sich auf uns selbst, auf unsere Anschauungen, unsere Gefühle oder unsern Geschmack bezieht, für Andere unmöglich den gleichen Grad von Interesse haben kann, den es für uns hat.

87. Ehe du Neuigkeiten erzählst, mußt du wohl überlegen, ob das, was du erzählen willst, gerne oder nicht gerne gehört, ob nicht Jemand dadurch beleidigt, betrübt oder beschämt werde, und ob du dich nicht selbst in einen gewissen Verdacht der Schadenfreude oder böser Gesinnungen bringst.

88. Erzählungen von Anekdoten dürfen Niemanden beleidigen; oft hört man sie mit Langeweile an; wer aber gerne solche Geschichten erzählt, verräth einen leeren Kopf, der an Kleinigkeiten ein Vergnügen hat, und von Anderen verlangt, daß sie denselben die nämliche Auf-

merksamkeit schenken, wie er, was selten der Fall ist.

89. Fordere nicht leicht Jemanden auf, das, was du erzählest, zu bestätigen.

90. Es ist selten räthlich, dasjenige, was man in anderen Gesellschaften oder Häusern gesehen und gehört hat, mitzutheilen; man muß wohl überlegen, ob das, was man anderswo sagt, den Personen, bei denen man zuvor gewesen ist, angenehm sei; Niemand hat gerne einen solchen Plauderer um sich, und man hütet sich vor ihm.

91. Richte nicht ohne Noth viele Fragen an Andere, denn dieß fällt leicht lästig, und du verlangst dadurch, daß man seine ganze Aufmerksamkeit dir zuwende; auch verräthst du dadurch deine Unwissenheit. Es ist unangenehm anzuhören, wenn Einer Frage auf Frage häuft, und der Andere nicht geneigt ist, zu antworten, oder nur halbe oder spöttische Antworten gibt. Beide fehlen.

92. Hüte dich, die Geheimnisse Anderer erforschen zu wollen; darum dränge dich nicht hinzu und horche nicht zu, wenn Andere im Geheimen mit einander reden; frage nicht, wovon sie reden. Entferne dich bescheiden, wenn Andere im Geheimen mit einander sprechen

wollen, und du merken kannst, daß du nicht wissen sollst, wovon die Rede sei; hüte dich, den Namen eines Neugierigen zu verdienen.

93. Antworte nicht, wenn du nicht ausdrücklich gefragt wirst; denn der Andere redet nicht mit dir, und will deine Ansicht jetzt nicht wissen; du setztest dich sonst der Gefahr aus, hören zu müssen, daß man dich nicht gefragt habe.

94. Erzählt dir Jemand etwas, so wäre es sehr beleidigend, wenn du dich von ihm abwenden, deine Aufmerksamkeit auf etwas Anderes richten, oder während der Erzählung ein anderes Gespräch anfangen würdest.

95. Zeige nie mit Fingern auf Jemanden, von welchem vielleicht eben die Rede ist, und mische dich nicht in eine Unterredung, welche ein Höherer mit Anderen angefangen hat, oder welche Einige, abgesondert von den Uebrigen, haben.

96. Falle Niemanden, namentlich wenn du ihm Ehrfurcht schuldig bist, in die Rede, wenn er allenfalls etwas Irriges, oder etwas, was du schon weißt, vorbringt. Durch Vorschnelligkeit würdest du arg anstoßen und große beleidigende Eitelkeit verrathen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß du zu Allem Ja sagen und Alles gutheißen müssest, was ein Vornehmerer sagt, möge

es richtig oder unrichtig, erlaubt oder unerlaubt sein. So handeln nur Schmeichler und Leute ohne Charakter und Grundsätze.

97. Glaubst du jedoch in besonderen Fällen zu einer thatsächlichen Berichtigung genöthigt zu sein, so bitte sofort um Verzeihung. Die gebräuchlichsten Redensarten sind hier: „Entschuldigen Sie"; „verzeihen Sie, wenn ich unterbreche;" oder, „wenn ich es wage, Sie zu unterbrechen;" oder „gestatten Sie, daß ich mir die Freiheit nehme, Sie zu unterbrechen;" „es scheint mir"; „vielleicht ließe sich sagen", „erlauben Sie mir eine Bemerkung." Aus denselben wählt man jedesmal nach der Würde und Stellung der Person die geeignete. Darfst du unpassende oder zweideutige Reden nicht mit einem ernsten Blicke strafen, so schlage wenigstens die Augen nieder, oder thue, als ob du sie nicht gehört hättest; hüte dich aber ja, Beifall zu lächeln.

98. Eine schöne Tugend, und ein Beweis von Bildung und gutem Tone ist es, bei voller Anerkennung seines eigenen Werthes, im vollen Bewußtsein der eigenen Würde und mit voller Handhabung seines freien Willens, dem Werthe, den Talenten, der Geschicklichkeit und den guten Eigenschaften Anderer volle Anerkennung zu zollen, die Menschenwürde und die bürgerliche

Würde in Andern zu ehren, den für weiser erkannten Ansichten und Grundsätzen Anderer sich zu fügen, höheren Rücksichten der Eintracht und des Friedens seinen eigenen freien Willen zu beugen, seine Wünsche und Gefühle zum Opfer zu bringen, den an Geist und Wissen schwächern Mitmenschen nicht schmerzlich zu demüthigen, sondern durch Nachsicht und Milde zu ehren und zu belehren.

99. Widersprich nicht leicht der Meinung Anderer, und behaupte deine Meinung nicht allzu hartnäckig. Auch darf man nicht schroff widersprechen, und nicht etwa auf eine Rede, die uns nicht wahr erscheint, entgegnen: „Das ist nicht wahr," oder „das ist falsch", „das ist eine Lüge", „Sie wollen uns was weiß machen", sondern man muß die Entgegnung mildern, gefälliger einrichten, und seinen Widerspruch mildern und etwa auf folgende Weise einkleiden: „Verzeihen Sie, daß ich Ihnen darin nicht beistimmen kann;" oder: „Entschuldigen Sie gütigst, wenn ich anderer Meinung bin;" oder: „Ich bitte um Verzeihung, daß ich die Richtigkeit Ihrer Behauptung in Zweifel ziehen muß;" oder „Erlauben Sie mir zu bemerken, daß Sie sich in dieser Beziehung täuschen," oder „Sie dürften wohl nicht gut berichtet sein." Unterbrich die Rede eines An-

deren nicht, und überlege jederzeit, was du vorbringen willst. Der Unerträglichste in einer Gesellschaft ist der, welcher ganz allein reden und immer allein Recht haben will.*)

100. Hüte dich, in einer Gesellschaft Jemanden in einer Sprache anzureden, welche die Andern nicht verstehen, oder gar mit Andern heimlich zu flüstern und dabei zu lachen: denn die Umstehenden können dabei leicht auf den Gedanken kommen, daß sie der Gegenstand schaler Witzeleien seien.

101. Während Jemand in der Gesellschaft etwas vorträgt, so beschäftige du dich nicht mit Lesen oder mit etwas Anderm; sei vielmehr, wenn Andere dem Vortrage keine Aufmerksamkeit schenken, besonders aufmerksam; dadurch ersparest du dem Erzähler eine Beschämung, woran er mit Dank sich erinnern wird.

102. Nimm, wenn du in eine Gesellschaft kommst, nicht einen Platz ein, der schon für Jemanden bestimmt ist, sondern setze dich an einen anderen, und zwar an den untersten.

103. Wenn ein Vornehmerer in die Gesellschaft eintritt und neben dir Platz nimmt, so

---

*) „Ich spreche diese Ansichten nicht als die richtigen, sondern nur als die meinigen aus", pflegte ein großer Mann zu sagen.

theile ihm kurz den Inhalt des Gespräches mit, das eben geführt wird. Es wäre jedoch unanständig, wenn du beim Eintritte in eine solche Gesellschaft öffentlich fragen wolltest: „wovon reden Sie?“

104. Wirst du von Jemanden vor Anderen beleidigt, so lasse es nicht merken, suche deine Geduld zu erhalten, und schweige; dadurch erweisest du dir selbst Ehre, und verräthst viel Vernunft und Charakter. Sich in einen Wortwechsel einlassen, ist eine Beleidigung der Uebrigen. Strebe ganz besonders, deine Gemüthsregungen zu beherrschen, besonders den Zorn. Ein Zornmüthiger wird sich im Umgange nie empfehlen, und oft da Beleidigungen voraussetzen, wo der Andere an eine beleidigende Rede gar nicht dachte, sondern in seinen Ausdrücken höchstens unbehutsam oder vorschnell war.

105. Wenn Andere in Zwist gerathen, so suche zu vermitteln, und auf bescheidene Weise das Gespräch auf einen andern Gegenstand zu lenken. Uebrigens ist es meistens räthlich, sich in solche Zwiste nicht zu mischen.

106. Hüte dich vor sogenannten mysteriösen oder geheimnißvollen und halben Reden, weil du dir dadurch das eitle Ansehen gibst, als wüßtest du wichtige Dinge, die du nicht sagen darfst; auch ist dieß beleidigend für die Anwe-

senden, die du nicht für werth hältst, zu wissen, was du weißt.

107. Hat Jemand in der Gesellschaft etwas gesagt, was eine auffallende Unkenntniß verräth, so lache darüber nicht, und noch weniger nimm es dir heraus, ihn sogleich darüber zu belehren, sondern schweige; sonst wird er beschämt, und er wird dir diese Beschämung schwer verzeihen; hast du ihm aber dieselbe erspart, so wird er dir stets dankbar sein. Ueberhaupt mußt du immer bereit sein, Einem, den du vor Anderen in Verlegenheit siehst, auf eine bescheidene Weise zu helfen.

108. Hüte dich, irgend Jemanden in der Gesellschaft in Verlegenheit zu setzen oder gar dahin zu bringen, daß er erröthen und sich schämen muß; das ist nicht bloß lieblos, sondern auch unklug, denn der so Beschämte wird dir nur schwer wieder hold; nur Thoren machen sich muthwillig Andere zu Feinden.

109. Scherze oder spotte nicht über die natürlichen Gebrechen Anderer. „Der Spott ist in der Regel der Verstand Derjenigen, welche keinen Verstand haben", sagt ein altes Sprichwort. Die Spötterei setzt überhaupt nicht so viel Witz voraus, als man gewöhnlich glaubt; nichts ist einem gewissenlosen Spötter leichter, als einen verdienstvollen, bescheidenen, aber in

solchen unschicklichen Kämpfen wenig bewanderten Mann in Verlegenheit zu bringen. Man lacht wohl über den Spaßmacher; aber Jeder fürchtet sich vor seiner Zunge; in großer Achtung steht er bei Niemanden.

110. Rechthaberei, Eigenwille, beleidigender Scherz, Hochmuth, grobe Possen, mürrisches Wesen u. dgl. sind höchst unanständig.

111. Feinden, Beleidigern, Spöttern, rohen, groben und zanksüchtigen Menschen weiche so viel als möglich, und soweit es ohne sie zu beleidigen geschehen kann, aus; mußt du aber mit ihnen umgehen, so begegne ihnen um so vorsichtiger und höflicher, je gefährlicher sie sind; reize sie nicht; zeige ihnen keine Verachtung; antworte ihnen immer höflich; vergilt das Böse mit Gutem, und Grobheiten überwinde durch Höflichkeit. Dadurch gibst du Beweise von Vernunft, guter Erziehung, Charakter und Religion, und machst dich bei Anderen beliebt.

112. Nimm Zurechtweisungen und Belehrungen, die man dir gibt, mit Bereitwilligkeit und Dank an; wenigstens danke für die gute Absicht.

113. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft irgend etwas zeigt, und es trifft sich, daß der Gegenstand zurückgenommen wird, ehe auch du ihn gesehen hast, so äußere kein Verlangen dar=

nach, noch weniger einen Verdruß über den Mangel an Aufmerksamkeit gegen dich.

114. Will Jemand vor Anderen gewisse Kunststücke, z. B. mit Karten, zeigen, oder Räthsel aufgeben, und du hast selber Kenntniß davon, so wäre es unhöflich, wenn du sie vor der Zeit entdecken und den Anderen dadurch ein unschuldiges Vergnügen rauben würdest.

115. Beim Spiele sei gefällig, friedfertig, bescheiden, uneigennützig und liebevoll; dränge dich nicht vor, um etwa deine Geschicklichkeit glänzen zu lassen.

116. Zeige bei allenfallsigen Spielen um Geld, — die übrigens deinem Vermögen durchaus angemessen und von der Art sein müssen, daß sie dir keinen empfindlichen Verlust zuziehen können — keine kindische Freude, weil du gewonnen, und äußere kein Mißvergnügen, weil du verloren hast; höre nicht vor der Zeit auf, um etwa mit dem gewonnenen Gelde nach Hause zu gehen, oder um dem Verluste auszuweichen; es sei denn, daß du in der Gesellschaft daran nicht gebunden, und ganz Herr deines Willens bist. — Wenn du nicht hinlängliche Fertigkeit in dem vorgeschlagenen Spiele besitzest, so gestehe es sogleich bei der ersten Einladung, denn grobe Unwissenheit in den Regeln des-

selben ist für die Mitspielenden sehr unangenehm.

117. Wenn eine Gesellschaft sehr zahlreich ist, so mache beim Kommen oder Weggehen keine Störungen durch feierliche Begrüßungen oder förmlichen Abschied, sondern beschränke dich beim Erscheinen und beim Weggehen darauf, höchstens den Herrn oder die Frau vom Hause zu begrüßen.

V. Von dem Benehmen bei Tisch.

118. Wenn du von Jemanden, besonders von einem Höheren, zum Essen eingeladen wirst, so weise diese Einladung ohne besondere Ursache nicht zurück; und erscheine dann nicht vor, und jedenfalls nie nach der festgesetzten Zeit. Nach jeder Einladung, die man empfangen hat, muß man demjenigen, der sie ergehen ließ, in den nächsten 8 Tagen einen Besuch machen, auch wenn man dieselbe nicht annehmen konnte; es würde nicht genügen, eine Visitenkarte zu übersenden.

119. Erweise dem Gastgeber und den Gästen auch im Anzuge, in welchem du erscheinst, die gebührende Ehre. Kleider, Schuhe, Gesicht, Hände u. s. w. müssen durchaus rein sein.

120. Vermeide es, neugierig forschende Blicke auf die Speisen zu werfen, und dir so das An=

sehen zu geben, als legest du Gewicht darauf, ob dieses oder jenes aufgetragen sei. Das gebietet schon die Klugheit und die natürliche Wohlanständigkeit, damit man nicht als Feinschmecker erscheine.

121. Verrichte das Tischgebet mit jener Andacht und Ehrfurcht, welche du Gott, dem Geber alles Guten, schuldig bist.

122. Dränge dich beim Niedersetzen nicht vor, sondern nimm, wenn dir die Wahl des Platzes gelassen ist, einen der unteren ein, sonst folge dem Winke oder der Weisung des Gastgebers, ohne viele Einwendungen zu machen. Die Plätze rechts und links neben dem Herrn und der Frau des Hauses werden als Ehrenplätze betrachtet; sie gebühren also den beiden vornehmsten Personen der Gesellschaft. Setze dich erst dann nieder, wenn der vornehme Gast, die Frau des Hauses oder die Nachbarin sich gesetzt hat.

123. Lege die Serviette nicht auseinander, ehe die angesehenste Person den Anfang gemacht hat; man entfaltet dieselbe gewöhnlich nicht ganz, sondern breitet sie halbgebrochen über seine Kniee aus; sie im Knopfloch oder gar unter dem Kinn am Halstuche zu befestigen ist gegenwärtig ganz gegen den guten Ton. Wollte man Teller oder Löffel mit der Ser-

viette abwischen, so würde man den Hausherrn und die Hausfrau in Verlegenheit setzen, weil es den Anschein hätte, als setzte man Mißtrauen in ihre Reinlichkeit.

124. Halte dich aufrecht ohne Steifheit, bescheiden ohne Verlegenheit, und vermeide es, dich vorwärts an den Tisch oder rückwärts an den Stuhl zu lehnen, die Hände unter dem Tische zu verstecken, dich auf die Ellenbogen zu stützen, deine Kleider und deine Aermel zurückzuschlagen und den Arm vor dem Gesichte des Nachbarn vorbeizustrecken. Ueberhaupt muß man Alles vermeiden, wodurch man den Nachbarn lästig werden oder gar Ekel bereiten könnte.

125. Will man einer entfernt sitzenden Person etwas zukommen lassen, so bittet man seinen unmittelbaren Nachbar um Erlaubniß. Der Regel nach legt man den betreffenden Gegenstand auf einen Teller; es versteht sich, daß derselbe ganz rein sein muß. Wenn der unmittelbare Nachbar eine Person von höherem Range ist, so bittet man ihn nicht, den Teller vorübergehen zu lassen, sondern reicht ihn hinter demselben her, oder bringt ihn selbst an seine Bestimmung. Findet Bedienung statt, so geschieht es durch den Bedienten.

126. Die Gäste müssen bei Tische ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf den Gastgeber richten;

sonst muß man jedem Anwesenden soviel als möglich seine Aufmerksamkeit zeigen; es ist z. B. beleidigend und unhöflich, wenn man seine ganze Aufmerksamkeit einer jüngeren Person schenkt, die älteren aber nicht zu beachten scheint.

127. Werden die Speisen nach der Reihe der Gäste ausgetheilt, so ist es nicht nothwendig, daß du einem Andern den Vorrang lässest; denn eben weil die Speisen nach der Ordnung der Sitzenden ausgetheilt werden, maßest du dir beim Annehmen keinen Vorrang an. Man würde unhöflich handeln, wenn man einen dargebotenen Leckerbissen zurückweisen wollte.

128. Es wäre unanständig, wenn man zu essen anfangen wollte, ehe eine der vornehmern Persönlichkeiten begonnen hat.

129. Man soll seinen Löffel, seine Gabel und sein Messer nicht, wie es Manche thun, in voller Hand halten, sondern sie mit einer gewissen ungezwungenen Zierlichkeit fassen und mit Geschick handhaben.

130. Während man spricht, oder sonst das Essen unterbricht, halte man die Gabel nicht in der Hand, sondern lege sie auf den Teller. Nie darf man Messer oder Gabel mit der Spitze nach oben halten; legt man das Messer nieder, so darf die Schneide nie nach oben gerichtet sein.

131. Man hüte sich, das Tischtuch zu beschmutzen, indem man ein unreines Messer oder eine unreine Gabel auf dasselbe legt. Man reinige dieselben erst mit etwas Brod, oder lege sie auf seinen Teller.

132. Das Brod darf man nicht mit der Gabel nehmen; das genommene Stück muß man schneiden, oder mit den Fingern brechen; man darf es nicht mit den Zähnen abbeißen; auch darf man nicht zu große Bissen machen, um nicht mit vollen Backen zu kauen; es schickt sich auch nicht, bloß die Rinde zu essen und das Uebrige liegen zu lassen.

133. Man nimmt das Fleisch oder andere Speisen nicht mit der eigenen Gabel aus der gemeinsamen Schüssel. Wenn sich auf der Schüssel keine eigene, besonders dazu bestimmte Gabel befindet, so bedient man sich seines Messers; findet sich aber eine solche auf der Schüssel, so hüte man sich wohl, sie auf seinen Teller zu legen.

134. Kleine Knochen, Gräte, Obstschalen, Kerne gehören nicht in den umgelegten Löffel, noch weniger auf das Tischtuch. Man legt das Alles bei Seite auf seinen Teller.

135. Fische dürfen beim Vorlegen nicht mit dem Messer berührt werden; man legt sie mit

dem Löffel vor, und löst das Fleisch von den Gräten mit der Gabel ab.

136. Man darf sich nie des Messers oder der Gabel als Zahnstochers bedienen; um etwas, was in den Zähnen stecken geblieben ist, herauszuschaffen, gebraucht man den Zahnstocher, und hält dabei die Serviette ein wenig vor.

137. Man darf Messer oder Gabel weder am Tisch- oder Tellertuch abwischen, noch auch dieselben ablecken; man bediene sich eines Stückchen Brodes, und lege dieses nach dem Gebrauche auf seinen Teller bei Seite.

138. Wird ein Gericht aufgetragen, welches man noch nicht kennt, so lasse man es entweder vorbeigehen, oder sehe, ehe man es genießt, wie die Andern es behandeln.

139. Wenn bei dem Nachtische Butter verabreicht wird, so darf man nicht etwa sein Stück Brod ganz damit bestreichen, auch nicht einmal zur Hälfte, sondern immer einen mäßigen Bissen nach dem andern.

140. Man darf die Kerne der Früchte nicht mit der Spitze des Messers sprengen.

141. Wenn man in der Speise etwas Ekelhaftes, z. B. eine Fliege, ein Haar u. dgl. findet, so muß man es ohne Aufsehen, und ohne davon zu reden oder Andere darauf aufmerksam zu machen, auf die Seite schaffen oder

bedecken und den Teller abgeben, ohne zu sagen, warum; sonst würde man dem Wirthe Verdruß und den Gästen Ekel verursachen.

142. Man darf nicht seinen Namen oder etwas Anderes auf den Teller schreiben.

143. Zum Herausnehmen der Gemüse u. s. w. bedient man sich des dazu bestimmten Löffels oder der Vorleg-Gabel; die Speisen werden herausgenommen, nicht herausgeschoben. Die Schüssel oder Platte läßt man in der Lage, wie sie Einem dargeboten wird; sie drehen, bis man etwas nach Lust gefunden, ist mehr als unhöflich. Für sich das Beste heraussuchen, ist höchst unanständig. Man nehme das, was gerade zur Hand liegt, und lege nie etwas wieder weg, um etwas Anderes zu wählen.

144. Es gibt allgemeine Regeln, welche alle wohlerzogenen Leute bei Tisch beobachten, und welche man nicht außer Acht lassen darf, wenn man nicht auffällig werden oder gar anstoßen will:

a) Man nehme den Mund nicht zu voll.

b) Man nehme keine zu heißen Speisen in den Mund, damit man sich nicht verbrenne, und das Gesicht nicht verzerre.

c) Man trinke nie, so lange man den Mund voll Speisen hat; das Glas nehme man nur in die rechte Hand und halte beim Trinken

die Augen niedergeschlagen; man warte mit dem Trinken, bis die vornehmeren Gäste den Anfang gemacht haben; [„Wenn du an einer großen Tafel sitzest, so sperre nicht zuerst deinen Mund dabei auf.“ (Eccli. 31, 12.) „Wenn du unter Mehreren sitzest, so strecke deine Hand nicht zuerst aus, und begehre nicht zuerst zu trinken.“ (Eccli. 31, 21.)]; auch verkoste man nicht erst das Getränk, bevor man es trinkt; das Glas fülle man nicht bis an den Rand; bevor man trinkt, muß man den Mund mit der Serviette abwischen. Den Wein nur zu kosten, oder sein Glas in zwei oder drei Absätzen nacheinander auszutrinken, ist gegen das Herkommen. Wer mit Hastigkeit oder Gier trinkt, läuft Gefahr, für einen schlecht erzogenen oder dem Weine ergebenen Menschen gehalten zu werden.

d) Man blase die Speisen nicht, sondern lasse sie einen Augenblick sich abkühlen; man kann mit dem Löffel oder der Gabel nachhelfen. Den Löffel, mit dem man die Suppe gegessen hat, läßt man auf dem Suppenteller liegen.

e) Das Stück Fleisch, welches man auf seinen Teller genommen hat, zerschneidet man nicht auf einmal ganz, sondern zerlegt es in zwei oder mehrere Theile, und zerschneidet dann den einen nach dem andern.

f) Man mache beim Essen kein Geräusch mit der Zunge und den Lippen, wie es gewisse Thierchen thun; man esse nicht gierig und hastig, und hüte sich auch, bei einer willkommenen Speise seine Freude zu äußern.

g) Man öffne beim Kauen den Mund nie so weit, daß Andere sehen können, was er enthält.

h) Man esse nicht aus der Schüssel und gieße auch nicht die Suppe oder Sauce aus der Schüssel oder dem Teller in den Löffel, um sie bis auf den letzten Tropfen auszuschlürfen, denn das verstößt gegen die Wohlanständigkeit, wie es Mangel an Selbstbeherrschung wäre, Suppe oder Sauce mit dem Brode aufzuwischen. Von der Sauce nimmt ein Gebildeter nie mehr als einen, höchstens zwei Löffel; ist sie jedoch sehr fein und nur wenig davon vorhanden, so nimmt man ganz wenig oder gar nichts.

i) Man tauche ja niemals einen Bissen Fleisch in eine Schüssel oder in das Saucenäpfchen.

k) Man lege nicht Knochen oder andere Gegenstände, nachdem man sie berührt hat, auf die Schüssel zurück, sondern behalte sie auf seinem Teller.

l) Man löse nie mit den Zähnen, sondern mit dem Messer und der Gabel das Fleisch, welches sich um etwas größere Knochen befindet. Ueberhaupt muß man die Speisen so wenig als möglich mit den Fingern berühren, sondern man muß Messer und Gabel auf eine geschickte Weise brauchen lernen. Die kleinen Beinchen von Hühnern oder Geflügel hält man in der Regel mit den beiden ersten Fingern der linken Hand.

m) Man schichte nie Schüsseln aufeinander, zumal wenn noch etwas darin ist.

n) Man nehme Pfeffer und Salz nie mit der Hand, sondern mit dem reinen, oder durch ein Stück Brod gut abgewischten Messer.

o) Man lasse die Kerne von Zwetschgen oder anderen Früchten nicht aus dem Munde auf seinen Teller fallen; noch weniger nehme man sie mit den Fingern aus dem Munde. Man bringe die Gabel oder den Löffel an den Mund, und lege sie damit auf den Teller.

p) Man nehme nie eine ganze Kartoffel oder ein Stück Fleisch u. s. w. an seine Gabel, um wiederholt davon abzubeißen.

q) Man schäle immer seine Aepfel, Birnen u. s. w., aber nie auf einmal ganz, sondern schneide sie zuerst in Viertel, und dann schäle man jeden Theil.

r) Man wische seinen Teller nie mit dem Finger ab; auch nicht mit einer Brodrinde, welche man mit den Fingern hält; man muß sie wenigstens mit der Gabel halten.

s) Es ist unanständig und ekelhaft, wenn man am Tische sich laut räuspert, beim Nasenputzen laute Töne hervorbringt, und Speisen halbverkaut auf den Teller zurücklegt, und etwas auf die Platte wieder zurücklegt, weil man es nicht essen kann oder mag.

t) Eingemachtes Obst und flüssiges Confekt ißt man mit einem kleinen Löffel.

u) Spargel faßt man am dicken Ende mit den Fingern, tunkt sie in die auf den Teller genommene Sauce, führt sie zum Munde, und ißt nur den obern Theil, so weit er weich ist. Das Uebrige legt man auf den Rand des Tellers.

145. Im Verhalten zu den Tischgenossen sollen vor Allem christlicher Sinn, natürliche Höflichkeit und Aufmerksamkeit sich gegenseitig unterstützen. Wenn eine selbstische Eßlust die Oberhand gewinnt, so ist das zugleich Rohheit und Mangel an Selbstbeherrschung.

146. Man suche die Kunst des Vorlegens zu erlernen; dadurch kann man seinen Bekannten, überhaupt den Gästen oft einen Dienst erweisen. — Man zerschneidet das Fleisch gegen

die Richtung der Fasern, ohne es zu zerreißen oder das Stück zu verderben. Man gibt jedem Schnitt eine gehörige Größe und vermeidet es, Stücke zu machen, die sich nicht darbieten lassen. Wollte man nach dem Zerschneiden sich zuerst bedienen, oder das Beste für sich nehmen, so wäre das ein grober Verstoß.

147. Man vermeide bei Tisch besonders folgende Fehler:

a) Wenn man Teller oder Schüssel aus der Hand der Vorlegenden erhält, sich zuerst zu bedienen, und nicht die Schüssel oder die ersten Portionen den würdigsten Personen anzubieten, denen das von Rechtswegen, oder durch das Herkommen gebührt.

b) Die besten Stücke sich auszusuchen, indem man sie anfaßt und wieder anfaßt, um das Beste zu wählen.

c) Sich einen so großen Theil zu nehmen, daß fast nichts für jene übrig bleibt, welche sich zuletzt bedienen sollen. Besonders nehme man von sehr seltenen Gerichten äußerst wenig, ja, wenn daran nicht Ueberfluß vorhanden ist, gar nichts, sondern überlasse sie den höheren, ausgezeichneten Personen.

d) Es an der Aufmerksamkeit fehlen zu lassen, die Schüssel oder Teller anzunehmen,

wenn der Vorlegende oder der Nachbar dieselben hinreicht.

e) Zerstreut oder ungefällig zu sein, wenn man verschiedene Gegenstände darreichen soll, deren die Nachbarn bedürfen könnten. Man muß sich immer geneigt, selbst beflissen zeigen, ihren Wünschen zuvorzukommen, ohne ihnen jedoch durch Uebertreibung lästig zu fallen. Ueberhaupt soll man mehr darauf denken, Andere zu bedienen, als sich bedienen zu lassen; so z. B. lasse man sich die Platte nicht halten, und wenn man es nicht vermeiden kann, so soll man jederzeit danken. Wenn ein Tischgenosse dir einen Teller oder eine Schüssel darbietet, so nimm sie sogleich hin, wenn du auch nichts davon nehmen solltest, und reiche sie in diesem Falle sogleich weiter, oder stelle sie auf den Tisch. Reichest du deinem Nachbarn oder dem Gegenübersitzenden etwas dar, so suche es ihm so bequem als möglich zu machen, namentlich daß der Stiel eines Löffels oder einer Gabel, der Henkel einer Schüssel u. s. w. ihm zugekehrt, die reinlichste Stelle eines Tellers oder einer Schüssel, und von einer Speise das beste und wohlschmeckendste Stück zu ihm gerichtet ist. Durch dergleichen Kleinigkeiten kann man sich sehr empfehlen. Es gehört nicht zum guten Tone, Andere zum Essen oder Trinken

zu nöthigen, denn so behandelt man in der Regel nur Kinder.

f) Mit den Fingern beim Anfassen einer Platte in die Speise zu fahren, oder die Platte, wenn sie gebrechlich ist, am Rande zu halten; denn man könnte sie so leicht sammt der Speise fallen lassen. Hat man aber das Unglück gehabt, etwas wie immer zu verderben, zu zerbrechen u. dgl., so bitte man dieser Unvorsichtigkeit wegen um Vergebung, und zwar auf eine Weise, wie es sein und des Anderen Stand erfordert.

g) Wenn man eine Brühe u. dgl. genießt, sich zu sehr über den Tisch zu beugen, oder das Tischtuch und seine oder Anderer Kleider mit Flüssigkeiten zu beschmutzen.

148. Wird an der Tafel etwas vorgelesen, so soll man aufmerksam zuhören. Wenn man nicht folgen oder nicht verstehen kann, was gelesen wird, so muß man wenigstens aus Nachsicht und Schonung gegen den Vorlesenden und für die Zuhörer sich ruhig verhalten, auch jegliches Geräusch mit dem Besteck zu vermeiden suchen. Dabei gilt es gleich, ob der Vorsitzende die Lesung angeordnet hat, oder ob ein Anderer unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Tischgenossen etwas mittheilen zu sollen glaubt. Auch im letzten Falle soll

man nicht leicht die Lesung durch Fragen unterbrechen, denn dieselben sind fast jederzeit der übrigen Gesellschaft lästig. Eine Unterbrechung durch Gespräche ist noch schlimmer, zumal wenn der Vorlesende höheres Ansehen genießt. Andererseits hat Niemand das Recht, durch Vorlesen zum Stillschweigen zu zwingen; er erlangt das Recht nur dann, wenn die Gesellschaft ihn um die Lesung bittet. Die Unterhaltung sei offen, rücksichtsvoll, freundlich, nützlich.

149. Nie darf man an der Tafel Anderen etwas in's Ohr flüstern, als sagte man sich Geheimnisse; nie für sich lachen, ohne daß die Andern den Grund wissen oder wissen können; nie den Großsprecher machen, oder die Gesellschaft beherrschen wollen, oder ganz allein und mit einem gellenden Tone sprechen, denn das läßt auf viel Selbstgefälligkeit und wenig Geist schließen; nie laut auflachen, oder sich im Streite oder in Anwandlung von Lustigkeit so weit erhitzen, daß man großen Lärm macht, auf den Tisch schlägt, alle Stimmen durch Geschrei oder lärmende Kundgebungen übertäubt; nie eine düstere oder träumerische Miene annehmen, denn dadurch wird man lästig und unangenehm für diejenigen, welche sich unterhalten und anständig erheitern wollen; nie bloß von Kleinigkeiten oder gar vom Essen reden, und noch weniger

während der Mahlzeit die Speisen tadeln, denn das gehört zum schlimmsten Tone; auch nie ausschließlich ernst oder erbauende Unterhaltungen wollen; man soll gegenseitig den Neigungen und Schwächen nachgeben. Die Mischung, der Wechsel und ein gewisses Sichgehenlassen in der Unterhaltung gefällt; gerade dadurch wird sie zuweilen erst recht nützlich; es versteht sich jedoch von selbst, daß man in der Wahl seiner Ausdrücke vorsichtig sein muß; man würde sonst die ganze Tischgesellschaft beleidigen und sich selbst entehren; auch wäre es sehr gefehlt, sich an der Unterhaltung gar nicht zu betheiligen; wer nicht, oder nur sehr wenig redet, besonders mit seinem Nachbar, der scheint mißvergnügt zu sein, oder nichts zu wissen. (Vgl. Nr. 76.)

150. „Höre zuerst auf um des Wohlanstandes willen, und sei nicht unersättlich, daß du keinen Anstoß gebest.“ (Eccli. 31, 20.) Den Tisch aber darfst du ohne triftigen Grund nicht nach Belieben, sondern erst dann verlassen, wenn der Gastgeber und mit diesem Andere den Anfang gemacht haben. Verrichte dann das Tischgebet mit Andacht, und danke dem Gastgeber auf die gebührende Weise.

151. Nach aufgehobener Tafel bleibe weder zu lange, noch entferne dich sogleich, denn durch

langes Verweilen könntest du lästig werden; durch augenblickliches Entfernen aber Mißbehagen an der Gesellschaft verrathen.

VI. Von dem Benehmen gegen Vorgesetzte, Höhergestellte, Gleichgestellte und tiefer Stehende.

152. Man soll allen Vorgesetzten immer und überall viel Ehrerbietung und Willfährigkeit erweisen, ihrer Stellung, nicht ihrer persönlichen Eigenschaft wegen, also Gottes, nicht der Menschen wegen. Der Glaube weiß die Stellung der Vorgesetzten von ihren persönlichen Eigenschaften zu trennen, und flößt für die Stellung Gefühle ein, welche sich unfehlbar nach außen kundgeben, wenn sie im Herzen Wurzel gefaßt haben, „Hüte dich, mit einem Mächtigen wie mit deines Gleichen zu reden." (Eccli. 13, 14.)

153. Man soll sich daher den Vorgesetzten mit einem ehrerbietigen und kindlichen Vertrauen nähern; nie die Stimme gegen sie erheben, ihnen nie Verdrießlichkeit zeigen, nie Vorurtheile gegen sie hegen, und wo man irgend welche Bemerkungen für nützlich oder nöthig erachtet, dieselben im Geiste der Unterwürfigkeit und mit Willfährigkeit gegen ihre Einsicht vortragen.

154. Personen des andern Geschlechtes, namentlich den höher gestellten, erweise auf eine anständige und natürliche Weise die ihnen gebührende Ehre; sei gegen sie höflich und artig, aber ohne Schönthuerei oder Vertraulichkeit. Deine ganze Haltung und deine Sprache sei voll Bescheidenheit und Eingezogenheit.

155. Man spricht zu Vorgesetzen unbedeckten Hauptes, außer wenn sie es gestatten, die Kopfbedeckung aufzubehalten, oder wenn man im Freien nicht ohne Schaden der Gesundheit unbedeckt bleiben könnte; aber auch dann soll man erst um Erlaubniß dazu bitten.

156. Wenn man vor seinen Vorgesetzten oder vor andern Personen, welchen man Hochachtung schuldig ist, sitzt, so kreuze man nicht die Beine. Ebenso soll man es vermeiden, sich auf seinem Stuhle zu wiegen.

157. Gib jeder hohen Person den ihr gebührenden Titel, und wenn sie deren mehrere hat, den höchsten. Ist dir derselbe nicht genau bekannt, so erkundige dich bei Leuten, welche richtige Kenntniß davon haben; frage nie die hohe Person selbst darnach. Der folgende Abschnitt wird dir in dieser Beziehung gute Dienste leisten.

158. Wenn der Höhere sich um dein oder der Deinigen Befinden erkundigt, so erkenne diese

gütige Aufmerksamkeit mit Dank an; aber nicht immer erlaubt es der Anstand, daß du dich auch um das Befinden der hohen Person oder deren Angehörigen erkundigest; wenn es aber geschehen darf, so muß es auf eine anständige Weise geschehen. Du darfst dich z. B. zuvor bei einem Diener des Hauses um das Befinden seiner Herrschaft erkundigen, und ihr darüber deine Freude bezeigen. Eine bescheidene und ungezwungene Bezeigung deiner Liebe und Anhänglichkeit wird nie übel genommen, und auch von hohen Personen gerne gehört.

159. Wenn dich ein Höherer grüßt, so danke ihm ehrfurchtsvoll, und nimm eine anständige Stellung an; erlaube dir nie gegen die hohe Person, was diese dir gegenüber thut, z. B. mit dem Haupte zu nicken, mit der Hand zu winken u. dgl.

160. Die Zöglinge höherer Lehranstalten sollen sich gegenseitig achten, daher nicht zu vertraulich und nicht mit zu wenig Achtung behandeln. Sie sollen unter einander verkehren, wie Leute von guter Erziehung zu thun pflegen, ohne sich von der christlichen Einfalt zu entfernen, und sich in Komplimenten zu ergehen.

161. Ungezwungenes, offenes, feines und zuvorkommendes Benehmen ziemt Jedermann. Man gewöhne sich daher frühzeitig an ein sol-

ches, und bilde sich nach denen, welche hierin als Muster dienen können.

162. Sich unter Gleichen wegen irgend eines äußern Fehlers, mit Maß und Zartheit necken, ist unvermeidlich und nützlich; unvermeidlich wegen der großen Mannigfaltigkeit der Charaktere und des Geistes und wegen der der Jugend eigenen Munterkeit; nützlich, weil dieser Anstoß viele Fehler beseitigt, welche man sonst nie ablegen würde. Allein, wenn Jene, welche der Gegenstand des Scherzes sind, sich als unwandelbare Regel vorschreiben sollen, sich dabei nie empfindlich zu zeigen und sich nicht darüber zu ärgern, so sollen dagegen diejenigen, welche über Andere scherzen, nie von dem Grundsatze abweichen, daß der Scherz in dem Augenblicke sündhaft und unerlaubt wird, wo er die Liebe verletzt. Er verletzt aber die Liebe, sobald der, über welchen gescherzt wird, den Scherz gut aufzunehmen aufhört; — ob mit Recht oder mit Unrecht, gilt gleich.

163. Durch die Art und Weise, mit seines Gleichen und Bekannten umzugehen, gibt Jeder am meisten zu erkennen, ob er mehr oder weniger Anstand besitze. Eine der ersten Forderungen im geselligen Umgange mit seines Gleichen ist Aufrichtigkeit, Herzlichkeit und Unbefangenheit.

164. Willst du mit deines Gleichen ein angenehmes Leben führen, so vermeide auf das Sorgfältigste, Jemanden zu beleidigen oder zu erzürnen; ergreife jede Gelegenheit, ihnen gefällig zu sein; zeige gegen Alle, daß du sie in der That achtest und ehrest, und glaube ja nicht, ein Bekannter nehme es nicht übel, wenn man ihn unbeachtet läßt; verlange nicht, daß die Anderen sich nach dir richten; sei nicht stolz, rechthaberisch, zänkisch und eigennützig; nimm Antheil an Allem, was sie betrifft; sei verschwiegen, und besonders vorsichtig im Scherze; erlaube dir nie, Jemanden zum Gegenstande deiner Laune oder zur Zielscheibe deines Witzes zu machen; nimm dagegen den Scherz eines Anderen nicht übel auf, und räche dich höchstens dadurch, daß du mit einer feinen Wendung der Worte den Scherz auf den Scherzenden zurückwirfst.

165. Gegen Freunde sei höflich und dienstfertig, aufrichtig und redlich, nachgiebig und verträglich, uneigennützig und bescheiden, verschwiegen und treu, weder zudringlich noch mißtrauisch, achte sie, wie dich selbst. Obgleich du aber dem Freunde Höflichkeit schuldig bist, besonders vor fremden Menschen, weil dieß eine Pflicht der Menschenliebe ist, und auch der beste Freund nie auf eine höfliche und ehrenvolle Behandlung

verzichtet, so brauchst du denselben doch nicht mit jener Etiquette zu behandeln, welche du gegen Fremde zu beobachten hast; dieß wäre sogar eine Beleidigung der Freundschaft. Hüte dich vor Allem, ihn zur Zielscheibe deines Witzes oder deiner Laune zu machen, denn das duldet auch der beste Freund nicht; bezeige ihm vielmehr jederzeit deine Achtung, und gib ihm zu erkennen, daß du seine Freundschaft schätzest.

166. Treten irgendwie Verhältnisse ein, welche gegen deinen Willen das Band der Freundschaft lösen, so nimm deswegen keine feindselige Gesinnung an, und ahme ja die häßliche Weise Jener nicht nach, welche in einem solchen Falle ihre vorigen Freunde mit Schmähungen überhäufen, oder sogar darauf ausgehen, denselben Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zu bereiten, und das ihnen früher bezeigte Vertrauen mißbrauchen.

167. Traue nicht leicht Solchen, welche nur in sorgfältig gewählten, weit ausholenden Ausdrücken sprechen, und ihre wahren Gesinnungen zu verbergen suchen. Der wahre Freund redet eine einfache Herzenssprache; mit einem solchen berathe dich; was aber aus triftigen Gründen Geheimniß bleiben muß, verschließe auch vor ihm in deiner Brust.

168. Wenn du nach vielen Jahren einen ehemaligen Bekannten das erste Mal wieder siehst, so ist es selten räthlich, ihn sogleich mit Du anzureden und ihn besonders vor Anderen mit der ehemaligen Vertraulichkeit zu behandeln; denn du kannst nicht wissen, ob der Andere sich auch deiner noch eben so freundschaftlich erinnern wolle. Uebrigens ist es nie gefehlt, wenn du deine aufrichtige Freude, einen ehemaligen Bekannten wieder zu sehen, mit Bescheidenheit und Höflichkeit an den Tag legst.

169. Gewöhne dich daran, die tiefer Stehenden vom christlichen Standpunkte mit den Augen des Glaubens zu betrachten; dann wirst du sie auch mit christlicher Gesinnung, ohne alle Herabwürdigung behandeln. Das Kennzeichen eines wohlerzogenen Menschen ist, gegen Geringere ohne Uebermuth, gegen Höhere mit ungezwungener Ehrerbietung sich zu benehmen.

170. Sprich anständig und mit Einfalt zu den Untergeordneten; necke sie nicht, damit man über ihre Verlegenheit lachen könne; begegne ihnen nicht barsch, nicht im Tone des Verdrusses, der Geringschätzung oder Härte. Nur beschränkte Köpfe, die allen falschen Begriffen leicht zugänglich sind, können sich einbilden, daß sie sich selbst erheben, wenn sie Handwerker, Dienstboten,

überhaupt diejenigen, welche unter ihnen stehen, hochmüthig und abstoßend behandeln.

171. Werde nie mit ihnen vertraulich; komme nicht zu häufig mit ihnen in Berührung; Vertraulichkeit erzeugt Mißachtung.

172. Zeige ihnen beständig Güte und Theilnahme, auch Zutrauen und Achtung, zumal wenn sie sich deren würdig erweisen. Dadurch erwirbt man sich Anspruch auf ihre Achtung, ihre Anhänglichkeit, ihr Vertrauen, ihre Hingebung. Und es ist gewiß, hat man nicht so gesinnte Diener, so hat man keine guten Diener.

173. Beim Anfange der Beziehungen zu einer Person sei auf deiner Hut; erforsche sie bis auf den Grund und ohne Vorurtheil, ehe du ihr dein Vertrauen schenkst oder versagst.

174. Vor Allem sei gegen die Untergeordneten gerecht, und selbst, so weit es die eigene Stellung gestattet, hochherzig, obwohl jederzeit mit Umsicht und Klugheit.

175. Armen und gemeinen Menschen bist du nicht eben jene Complimente zu machen schuldig, die der Anstand im Umgange mit höheren Personen erfordert; sie verlangen solche auch nicht; aber wohl bist du schuldig, ihnen ein geneigtes Gehör zu schenken, mit manchen unschicklichen Ausdrücken Nachsicht zu haben, ihnen ein redliches und theilnehmendes Herz

zu zeigen, sie zu trösten, zu belehren, freundlich mit ihnen zu reden, und was du ihnen Gutes thust, mit Artigkeit zu thun; denn ein freundliches Wort ist den Armen oft noch lieber, als ein Almosen.

176. Du verletzest die den armen und gemeinen Leuten schuldige Höflichkeit, wenn du ihnen roh, grob und auffahrend begegnest, sie nur mit Ungeduld anhörest und jedes unschickliche Wort rügst, sie mit Schimpfworten betrübest, ihnen ihre Armuth, Niedrigkeit oder Schuld vorwirfst und ihnen nie etwas Gutes thust, ohne sie mit rauhen Worten und Vorwürfen betrübt zu haben; dadurch benimmst du dem Guten den Werth vor Gott und den Menschen. „Ein gutes Wort ist besser, als ein Almosen; die Gabe des Unfreundlichen macht betrübte Augen.“ (Sirach 18, 16. 18.)

VII. Von dem Anstande und der Höflichkeit im brieflichen Verkehre.

177. Den Stand, den Rang und die Verhältnisse dessen, an den man schreibt, darf man nie unberücksichtigt lassen. An Vorgesetzte und Personen höherer Stände darf man nie in dem vertraulichen Tone schreiben, den man sich gegen Freunde erlauben kann. Die Rücksichten, die Ehrerbietung, welche man dem Range, dem

Stande, dem Verdienste schuldig ist, müssen immer auf eine ungezwungene würdige Weise hervortreten; Kriecherei ist immer verächtlich und verwerflich.

178. Anstand und Schicklichkeit muß in jeder schriftlichen Mittheilung vorwalten; Höflichkeit und Artigkeit muß auch dann beobachtet werden, wenn man an Personen sich wendet, die im Range tiefer stehen, als der Schreibende. Mangel an Höflichkeit und Artigkeit erregen leicht den Verdacht stolzen Uebermuthes und beleidigender Anmaßung, und machen den Schreibenden lächerlich. Ein Sprache, welche Sitte und Anstand verletzt, gemeine Worte und Ausdrücke sich erlaubt, stellt den Schreiber in die Reihe des Pöbels; der gebildete Mann schämt sich solcher Ausdrücke.

179. Je einfacher und klarer, je entfernter von allem Schwulst, von aller Uebertreibung, von aller Heuchelei, desto schöner und wahrer ist der Ausdruck und der Gedanke. Nichts ekelt einen verständigen Mann mehr an, als Briefe voll Uebertreibung, Schmeichelei und entwürdigender Kriecherei; er sieht darin unverkennbare Beweise, daß das Herz dem ganz fremd ist, was die Hand schreibt.

180. Auffallende Nachlässigkeiten im Stile, oder gar Fehler gegen die Grammatik und

Orthographie bringen den Schreibenden in eine nachtheilige Meinung, indem man jetzt, bei der immer mehr sich verbreitenden Schulbildung, dergleichen Fehler nicht mehr übersieht, vielmehr Dem, der sich solche zu Schulden kommen läßt, den Vorwurf der Unwissenheit und des Mangels der ersten Schulkenntnisse macht. Geringschätzung des Verfassers des Briefes ist die gewöhnliche Folge solcher Verstöße.

181. Jeder sollte sich einer schönen oder doch wenigstens einer leicht und vollkommen lesbaren Handschrift befleißigen. Gefällige Schriftzüge machen schon bei dem ersten Anblicke einen angenehmen Eindruck, erregen Wohlgefallen und Aufmerksamkeit, während eine häßliche, schwer leserliche Schrift abstößt, und bei Vielen einen solchen Widerwillen erregt, daß sie sich nicht einmal die Mühe des Entziffern der Züge nehmen. Eine übereilte vernachläßigte Schrift ist zudem ein Zeichen von Unhöflichkeit oder Geringschätzung der Person, an welche der Brief gerichtet ist.

182. Wie die Schönheit der Schrift, so ist auch die Reinlichkeit ein wesentliches Erforderniß. Tintenflecken und andere Verunreinigungen, Korrekturen, Ausstreichungen sind ebenso sehr zu vermeiden, als Radiren. Dieses gilt besonders von Vorstellungen und Briefen

an Stellen, Behörden, und an hochgestellte Personen.

183. Eingaben an Behörden, Briefe an Vornehme werden mit feinem rothen Lack gesiegelt, und man muß sich in Acht nehmen, daß der Umschlag nicht mit Lacktropfen befleckt, und daß die Einlage nicht an den Umschlag angeklebt werde.

184. Der Oblaten kann man sich zum Schließen der Briefe nur dann bedienen, wenn diese an Bekannte oder an vertraute Freunde gerichtet sind, oder in heiße Zonen geschickt werden.

185. Zu Briefen bediene man sich des Post- oder Briefpapiers, und zwar in großem Quart, wenn die Briefe an hohe Personen gerichtet sind; andere Briefe können auf Papier von kleinerem Formate geschrieben werden.

186. Die Adresse, welche zur richtigen Abgabe des Briefes dient, muß mit der größten Deutlichkeit und Genauigkeit geschrieben sein; sie muß also die Behörde, deren Sitz u. s. w. genau bezeichnen, und bei Briefen an Personen den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers genau und vollkommen orthographisch enthalten. Den zuverlässigsten Aufschluß hierüber gibt meistens das Staatshandbuch oder ein Adreßkalender.

187. Ist die Person, an welche man schreibt, nicht an ihrem gewöhnlichen Wohnorte, sondern eben irgendwo auf Besuch, oder in Geschäften, so gibt man dieses an durch die Worte: dermalen, gegenwärtig, zur Zeit.

188. Wenn der Empfänger des Briefes mehrere Aemter bekleidet, so wird nur das wichtigste auf der Adresse genannt; sind aber die zwei Aemter und Würden von gleichem Range, und ist ihr Besitzer in beiden in Aktivität, so werden beide genannt.

189. Ist Jemand mit Orden dekorirt, so werden diese in der Regel beigefügt, besonders bei Personen, welche sonst keinen Titel haben. Da aber, wenn Jemand viele Orden besitzt, deren Anführung die Adresse überladen würde, so nennt man nur den wichtigsten, und fügt bei, u. s. w. u. s. w., oder man schreibt: Ritter hoher Orden.

190. Abkürzungen muß man auf den Adressen vermeiden; Namen und Ort müssen mit etwas stärkeren Schriftzügen geschrieben oder unterstrichen werden.

191. Die Adresse und der obere Theil des Siegels oder Pettschafts müssen dieselbe Richtung haben.

192. Ist ein Beamter vom Adel, so müssen die Adelsprädikate (Graf, Baron 2c.) den Amts-

prädikaten (Minister, Präsident ꝛc.) vorangestellt werden.

193. Bekleidet ein Adeliger eine Hofcharge, so steht der Titel dieser Charge den Amts- und Ordensprädikaten vor; z. B. An Se. Excellenz, den hochwohlgebornen Herrn Ludwig, Freiherrn von N., königl. bayer. Kämmerer, Reichsrath des Königreichs Bayern, Präsident der königlichen Regierung von N., Ritter des Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.

194. Die nicht adeligen höhern Staatsbeamten erhalten adjectivische Prädikate, welche eigentlich blos Adeligen zukommen. So z. B. erhält ein General, wenn er auch weder Graf, noch Freiherr ist, das Prädikat „Hochgeboren" oder „Hochwohlgeboren". Gebührt aber Jemanden wegen seiner Geburt ein höherer Titel, so muß natürlich der niedere weichen. Ist z. B. ein General aus einem fürstlichen Hause, so schreibt man statt „Hochgeborner Herr", immer „Durchlauchtigster Fürst" ꝛc.

195. Ist ein Beamter mit Orden dekorirt, so werden diese auf der Adresse erst nach den Amtsprädikaten aufgeführt. Bei der Anrede aber unterbleibt die Anführung der Ordensprädikate ganz. Z. B. (auf der Adresse): Sr. Excellenz, dem hochwohlgebornen Herrn Dr. Ludwig v. Weber, k. b. Reichsrathe, Staats-

rathe, Präsidenten der k. Regierung von N., Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone, Ritter des k. k. russischen Adler-Ordens in N.; (in der Anrede): Hochwohlgeborner Herr!

196. Ist ein Beamter geistlichen Standes, so muß das Prädikat „Hochwürden" den Amtsprädikaten vorangesetzt werden, sowohl auf der Adresse, als auch in der Anrede; z. B.: Sr. Hochwürden, dem königlichen Professor N. in N. oder: An Se. Hochwürden, den Herrn N. N., königlichen Professor in N. — Hochwürdiger, Hochgeehrtester Herr Professor!

197. Ist der Geistliche vom Adel, so steht das Prädikat „Hochwürden" vor dem Adelsprädikat, z. B. Hochwürdiger, hochgeborner Herr Domkapitular und geistl. Rath.

198. Geistlichen kann neben dem Prädikate „Hochwürden" nach der Stufe des Ranges wohl auch das Prädikat „Hochwohlgeboren" gegeben werden.

199. Das Prädikat „königlich" bleibt in der Anrede weg; z. B. Hochwürdiger, hochverehrter Herr Rektor!

200. Das Prädikat „Excellenz" erhalten die Minister, die wirklichen Staatsräthe (in Oesterreich und Preußen auch die wirklichen geheimen Räthe), die höchsten Würdenträger bei Hofe, Feldmarschälle und Generäle, General-

feldzeugmeister, die eine Division kommandirenden Generallieutenants, die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes, die Gesandten, und Erzbischöfe. (In Preußen außerdem noch Ritter des schwarzen Adlerordens.)

201. Alle auf die angeredete Person sich beziehende Titel- und Fürwörter müssen mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden.

202. Zu den abstrakten Titelwörtern, Majestät, Hoheit, Durchlaucht, Excellenz, Gnaden, Hochgeboren, Wohlgeboren werden die Eigenschafts- und Fürwörter mit weiblicher Endung gesetzt. Man sagt also: Seine (Se.) Majestät, der König, haben Sich bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 6. Februar l. J. zu bestimmen; Seiner (Sr.) Majestät ist Bericht erstattet worden. Eurer K. Majestät Allerhöchstem Befehle gemäß. Allerhöchst Ihre Majestät die Königin. Eure Hochfürstliche Durchlaucht geruhten ꝛc. Ich habe die Ehre, Eure Hochgräflichen Gnaden, Eure Wohlgeboren zu benachrichtigen, daß ꝛc. So auch an eine Dame; z. B. an eine Gräfin: Eure Hochgeboren hatten die Gewogenheit. In Betreff des Gebrauches der auf abstrakte Titelwörter sich beziehenden Fürwörter Seine, Ihre und Sie hat man sich Folgendes zu merken: Wenn das Fürwort vor das Titelwort zu

stehen kommt, und unter demselben ein Herr verstanden wird, so gebraucht man Seine, Seiner u. s. w., wenn eine Dame darunter verstanden wird, Ihre, Ihrer ꝛc. Steht aber das Fürwort nicht vor dem Titelwort, so muß Ihre, Sie gebraucht werden, es mag einen Herrn oder eine Dame bezeichnen.

203. Im Contexte kann man mit den Anredewörtern abwechseln; z. B. bei einem Bischofe aus gräflichem Geschlechte: Eure Hochgeboren, Ew. Hochgräfliche Gnaden, Ew. bischöfliche Gnaden, Hochdieselben.

204. Die zur Abwechselung dienenden Anredefürwörter richten sich nach dem Grade der Würde des Briefempfängers und der Höflichkeit des Briefschreibers: Allerhöchst=, Höchst, Hochdieselben, Wohldieselben, Allerhöchst, Höchst=sie (nicht aber: Hoch=sie, Wohl=sie), Sie; Allerhöchst=, Höchst=Ihre, Ihre; Allerhöchst=, Höchstwelcher, und bei minder hochgestellten Personen außer obigen noch „Wohldieselben, Dieselben", auch „Sie, Ihr, Ihnen"; z. B. Seine Königliche Majestät haben in einem an den Oberkriegskommissär N. unterm 2. Febr. d. J. unmittelbar erlassenen Allergnädigsten besondern Handschreiben demselben Allerhöchstihre Geneigtheit und Zufriedenheit mit dem Bemerken, daß Allerhöchstsie dessen gute Dienste kennen und

schätzen, in den allerhuldvollsten und allergnädigsten Ausdrücken zu bezeigen geruht. Seine Majestät, der König, Allerhöchstwelcher heute abreisen, haben 2c. Die Kgl. Prinzen, Höchstwelche heute zurückkehrten, erfreuen sich 2c.

205. Frauen erhalten die Titel ihrer Männer. Man darf nur statt „Herr" setzen „Frau", und auf die Adresse z. B. statt „Seiner Hochwohlgeboren" u. dgl. setzen: „Ihrer Hochwohlgeboren"; im Contexte gebraucht man die nämlichen Prädikate, wie bei den Männern; z. B. Eure Hochwohlgeboren, oder Eure Gnaden, oder Hochdieselben u. s. w. Daher erhalten sie auch die Prädikate „Excellenz, Hochwohlgeboren" 2c., wenn sie ihren Gatten gebühren. Eine Ausnahme machen die Frauen der protestantischen Geistlichen; diese erhalten nicht die Prädikate „Hochwürdig", Hochehrwürdig", sondern nach Verhältniß ihres Standes bloß „Hochwohl-, oder Wohlgeboren" 2c.

206. Schreibt man an adelig-geborne Frauen, welche an Nicht-Adelige verheirathet sind, so erhalten sie nicht bloß das ihrer Geburt zukommende Prädikat, sondern auch den ihnen angebornen Familiennamen; z. B. Ihrer Hochwohlgeboren, der Frau Assessor Sophie Lindig, gebornen Freiin von N.

207. Prinzessinnen erhalten, auch wenn sie nicht verheirathet sind, den Titel Frau. Den Titel Fräulein erhalten die Töchter der Adeligen, auch der Staatsdiener und Bürger; Bauernmädchen nennt man gemeiniglich Jungfer.

208. Dem Namen einer nicht adeligen unverheiratheten Dame wird auf der Adresse gewöhnlich beigefügt, wessen Tochter sie ist; z. B. Ihrer Wohlgeboren Fräulein Emma Lindig, Tochter des k. Assessors Herrn L. in N.

209. Witwen erhalten den Titel ihrer verstorbenen Gatten, wenn ihnen nicht etwa ihre Geburt einen höheren Titel einräumt; z. B. Ihrer Wohlgeboren der Frau N., Wittwe des k. Assessors Herrn N. in N. — Heirathen sie wieder, so bekommen sie natürlich den Titel ihres neuen Gatten.

210. Eine Eingabe an die höchsten Stellen muß gerade so stilisirt werden, wie eine Eingabe an Se. Majestät den Kaiser oder König selbst; in der äußeren Form und Ausstattung der Schriftstücke ist jedoch einige Verschiedenheit zu Regel geworden.

211. In Preußen bedürfen Eingaben an eine Behörde gar keiner Anrede, und Bittschriften u. dgl., welche zur Competenz des Ministeriums gehören, werden auch an dasselbe stilisirt, d. h. dasselbe wird direkt angeredet und

nicht der Monarch. Es heißt also im Contexte. Das königl. hohe Ministerium wolle hochgeneigtest verfügen, daß ꝛc. Die Eingabe kann in Preußen auch unmittelbar an den Minister gerichtet werden.

212. Während man in Briefen an Privatpersonen sich eines reinen, weißen, großen Briefbogens bedient, und denselben — bei vorschriftsmäßigem Zwischenraume zwischen Anrede und Brief-Anfang, zwischen Schlußformel und Unterschrift — in seiner ganzen Breite beschreibt, wird für alle Eingaben an Fürsten und Prälaten sowohl, wie an die Stellen und Behörden immer Kanzleiformat, oder, wofern man solches nicht zur Hand hat, ein ganz weißer Bogen gewöhnlichen Formats (in Folio) angewendet. Dieser wird seiner Länge nach in der Mitte in zwei gleiche Hälften gebrochen, von denen die linke stets nur das sogenannte Rubrum, d. h. den Namen des Schreibenden (oft auch den der Eltern, und das Alter) mit genauer Angabe seines Wohnortes, und des Gegenstandes der vorliegenden Schrift, und zwar etwas unterhalb der Mitte der obern linken Hälfte (resp. des obern linken Viertels), also genau zwischen der Anrede und dem Anfang des Schreibens — und am Schlusse das Datum, ebenfalls ungefähr der

Unterschrift gegenüber, nur etwas höher, enthält. Auf der rechten Hälfte hingegen steht die Eingabe, d. h. in der Mitte der obern Hälfte (resp. des obern rechten Viertels) die Anrede, sodann von der Mitte des halben Bogens an, die Auseinandersetzung auf einer oder mehreren halben Seiten, zuletzt der Schluß nebst Unterschrift. Dabei ist zu bemerken, daß, je tiefer die Unterschrift, oder je größer deren Abstand von der Schlußformel ist, für desto größer die Ehrfurchtsbezeugung gehalten wird.

213. Kennt man das Format einer Kanzlei nicht, so ist es gut, an dem Bogen (in Folio) unten und oben und auf der Seite einen Rand zu lassen, damit er an Ort und Stelle allenfalls nach den Registern zugeschnitten werden könne.

214. Was endlich den amtlichen Verkehr mit den Behörden noch im Besondern betrifft, so ist zu bemerken, daß dabei die Titulatur wohl einige Vereinfachung zu erleiden pflegt, wie man in neuerer Zeit überhaupt hierin einfacher wird, und namentlich die schwulstigen Hoch-Sie, Wohl-Sie u. dgl. zu vermeiden sucht.

215. Was hingegen die sonstigen Bestimmungen verschiedener Länder betrifft, so muß man sich denselben fügen, wenn man sich nicht vielfachen Unannehmlichkeiten aussetzen will. Es

wird daher gut sein, daß sich Jeder an dem Orte, wo er sich aufhält, über die resp. landesgebräuchlichen Formalitäten erkundige und darnach sich richte.

216. Wie sehr aber der Geschäftsgang an verschiedenen Orten verschieden und somit eine allgemeine Norm unmöglich ist, beweist z. B. die Thatsache, daß, während in der Rheinprovinz die Amtsgeschäfte meistens an das bischöfl. Generalvikariat gehen (Hochwürdigstes bischöfl. Generalvikariat. Das hochwst. bisch. Generalv. rc.), man sich im Gegentheil z. B. in Fulda an das Domkapitel, in Rottenburg an das bischöfliche Ordinariat, in Bayern an den Bischof selber zu wenden hat.

217. Obgleich es wünschenswerth wäre, daß wir Deutschen mit unserm Titelwesen die verständige Einfachheit anderer Nationen z. B. der Franzosen und Engländer nachahmen, und manchen höchst pedantischen Formeln entsagen möchten, so sind wir doch genöthigt, so lange eine Beschränkung hierin nicht allgemein geworden ist, der herrschenden Sitte oder Unsitte uns anzubequemen, wenn wir nicht den Schein der Unhöflichkeit auf uns laden wollen. Deßhalb folgen im Nachstehenden nach Rammlers Universal-Briefsteller (40. Aufl.) dem „Belehrenden bayerischen Secretär,“

dem „bayerischen Hausadvokaten“ und andern ähnlichen Werken

Die Titulaturen der Personen, Behörden und Stellen.

Im Folgenden ist
I. = Anrede.
II. = Titulatur im Contexte.
III. = Empfehlungs-Formel am Schlusse.
IV. = Unterschrift.
V. = Aufschrift (Adresse.)

Was in die doppelten Klammern (: :) eingeschlossen ist, kann nach Belieben gebraucht oder weggelassen werden. Was in einfachen Klammern () eingenschlossen ist, kann auch statt des unmittelbar voranstehenden Ausdrucks gebraucht werden. Was in den eckigen Klammern [] steht, ist bloß zur Erklärung, oder als Beispiel gesetzt, und muß sich also nach dem Namen und Stande des Adressaten ändern.

I. Titulaturen der Personen.*)

A. Titulaturen der Geistlichen.

a) Titulaturen der Männer.

1. An den Papst.

I. Heiligster Vater! gewöhnl. latein.: Beatissime Pater!
II. Eure (:päpstliche:) Heiligkeit, latein. Vestra Sanctitas!

*) Selbstverständlich soll in der nachstehenden nur durch die Eintheilung bedingten Reihenfolge der Persönlichkeiten kein Präjudiz für deren Rang liegen.

III. In tiefster Ehrfurcht erstirbt Eurer Heiligkeit.
IV. alleruntertthänigst gehorsamster Sohn N.
V. An Seine Heiligkeit, den (Seiner Heiligkeit, dem) Papst N., der heiligen römischen Kirche obersten Bischof, Statthalter Christi und Bischof zu Rom.*)

2. An einen Kardinal, wenn er Fürst ist.

I. Eminenz (Hochwürdigster Herr Kardinal), Durchlauchtigster Fürst und Herr.
II. Eure Eminenz (Eure Hochfürstliche Eminenz)
III. In tiefster Ehrfurcht verharrt
IV. Unterthänigster Sohn (Diener)
V. An den Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten (Seiner Hochfürstlichen Eminenz, dem hochwürdigsten durchlauchtigsten) Fürsten und Herrn, Herrn N. Cardinal zu N.

3. An einen Kardinal, der nicht Fürst ist.

I. Eminenz! (Hochwürdigster Herr Kardinal, Gnädigster Herr)
II. Eure Eminenz!
III. In tiefster Ehrfurcht verharrt Eurer Eminenz.

---

*) Die Uebersendung solcher Briefe pflegt gewöhnlich durch die päpstlichen Nuntien zu geschehen.

IV. unterthänigster Sohn (Diener) ꝛc.
V. An den Hochwürdigsten (Seiner Eminenz, dem hochwürdigsten) Herrn Kardinal N. (Erzbischof von N.) zu N.

4. An einen Erzbischof (Bischof), der Fürst ist.

I. Hochwürdigster, Durchlauchtigster Herr Erzbischof! (:Gnädigster Herr!:)*)
II. Eure Hochfürstliche Durchlaucht.
III. In tiefster Ehrfurcht verharrt.
IV. unterthänigst gehorsamster.
V. Sr. Durchlaucht dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof (Bischof).

5. An einen Fürst-Erzbischof (Fürstbischof) gräflichen.**) Standes.

I. Hochwürdigster, (Durchlauchtigster) (:Hochgeborner:) Herr Fürst-Erzbischof (Fürstbischof) Gnädigster Herr!
II. Eure Hochfürstliche Durchlaucht (Fürstbischöfliche Gnaden) Hochdieselben.

---

*) Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe nur vermöge ihrer Würde den Fürstentitel haben, so lautet die Anrede Hochwürdigster, Hochgeborner Herr Fürstbischof, und im Contexte heißt es Eure hochfürstliche Gnaden.

**) Ist er nicht Graf, so bleibt „Hochgeborner" weg.

III. In tiefster Ehrfurcht verharrt.
IV. ehrerbietigster (unterthänigst gehorsamster) Diener.
V. Seiner Fürsterzbischöflichen (Fürstbischöflichen) Gnaden, dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Herrn ꝛc.

6. An einen Erz-Bischof.

I. (Excellenz!) Hochwürdigster, Hochgeborner Herr Erzbischof! (:Gnädigster Herr!:)
II. Eure Erzbischöfliche Excellenz! (Eure Erzbischöfliche Gnaden,) Hochdieselben.
III. In tiefster Ehrfurcht verharrt Eurer Excellenz, oder: Ew. Erzbischöflichen Gnaden.
IV. ehrerbietigster (unterthänigster) Diener N.
V. Seiner erzbischöflichen Excellenz, dem hochwürdigsten Herrn N., Erzbischof von N. in N.*)

7. An einen Nuntius.

I. Excellenz, Hochwürdigster Herr Nuntius! Gnädigster Herr!
II. Eure Excellenz. Hochdieselben.

*) Ist er Graf, so heißt es bei I. Excellenz! Hochwürdigster Herr Erzbischof! Hochgeborner (Erlauchter), Herr Graf! (Gnädigster Herr!) — In Preußen hat der Erzbischof nicht den Titel Excell., sondern stets: Erzbischöfliche Gnaden.

III. In tiefster Ehrfurcht verharrt Eurer Excellenz u. s. w.
IV. unterthänigster Diener.
V. Seiner Excellenz, dem hochwürdigsten Herrn N., Apostol. Nuntius in N.

8. An einen Bischof. (Titulatur- oder Weihbischof.)

I. Hochwürdigster Herr Bischof! Gnädigster Herr!
II. Eure bischöfliche Gnaden (ist er Graf, Ew. hochgräfl. Erlaucht! oder Ew. Hochgeboren!) Hochdieselben, Sie, Ihnen, Ihr 2c.
III. In tiefster Ehrfurcht verharrt Ew. bischöflichen Gnaden.
IV. gehorsamster Sohn (Diener).
V. Sr. bisch. Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn N., Bischof von N. zu N.

9. An einen Prälaten, Abt, Propst, Domdechanten, Superintendenten, Consistorial-Rath.

I. Hochwürdigster Herr [Prälat!] (Hochwürdigster Herr Abt, Gnädiger Herr).
II. Eure Hochwürden (Eure Gnaden, Eure Hochwohlgeboren) Hochdieselben, Sie, Ihnen, Ihr.

III. Ehrfurchtsvoll verharrt Eurer Hochwürden (in tiefster Ehrfurcht verharrt Eurer Gnaden).

IV. unterthänigster (ergebenster) Diener N.

V. Seiner Hochwürden, Herrn N., (Prälaten) des (Seiner Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn N. Abt) des [Benediktiner-Stiftes] zu N. [Domdechant an der hohen Kathedrale zu N.] [Hausprälaten Sr. Heiligkeit des Papstes N. in N.]

10. An einen geistl. Rath, Domkapitular, Superior, Prior, Dr. der Theologie, Hofkaplan, Dechanten, Rektor, Professor, Inspektor.

I. Hochwürdiger, Hochverehrtester Herr [geistl. Rath]!

II. Euere Hochwürden, (Ew. Hochwohlgeboren, Sie, Ihnen). [Ew. Hochw. und Gnaden.]

III. Mit der vollkommensten Hochachtung verharrt Eurer Hochwürden.

IV. unterthänigster (ergebenster) Diener N.

V. Seiner Hochwürden, dem Herrn Domcapitular Dr. M. in N. (Professor an der Universität zu X. [Sr. Hochwürden und Gnaden.]

11. An einen Pfarrer, Prediger, Curatus, Vikar, Cooperator ꝛc.

I. Hochwürdiger, Hochgeehrter Herr [Pfarrer!] [Hochehrwürdiger!] II — V, s. N. 10.

12. An einen Diacon oder Subdiakon.

I. Geehrter Herr!
II. Eure Wohlehrwürden — Sie —
III. Achtungsvoll zeichnet Eurer Wohlehrwürden.
IV. ergebenster Diener.
V. Seiner Wohlehrwürden, dem Herrn Subdiacon N. in N.

b) Titulaturen der Frauen.

13. An eine Aebtissin.

I. Hochwürdig[st]e, Hochwohlgeborne Frau [Aebtissin]! [Gnädige Frau!] [Hochwürdigste, Durchlauchtigste Prinzessin! Gnädigste Fürstin und Frau! ꝛc.]
II. Eure Hochwürden (Eure Gnaden, Hochdieselben, Sie).
III. Ehrfurchtsvoll verharret Eurer Gnaden.
IV. unterthänigster (ergebenster) Diener.
V. Ihrer Hochwürden, der Frau [Aebtissin] N. zu N. [Ihrer Gnaden, der hochwürdigen Frau N., Aebtissin des Klosters N. in N.]

14. An eine Priorin, Klosterfrau.

I. Hochwürdige (Wohlehrwürdige) Frau! Ist sie nur Klosterfrau: Ehrwürdige Schwester!
II. Eure Hochwürden (Wohlehrwürden) ꝛc.
III. Mit der vollkommensten Hochachtung verharrt Eurer Wohlehrwürden.
IV. unterthänigster (ergebenster) Diener.
V. Ihrer Hochwürden (Wohlehrwürden) der Frau Priorin des Klosters u. s. w. (der Schwester N. im Kloster ....)

B. Titulaturen der Weltlichen.

I. Titulaturen der Männer.

a) Fürstenstand.

15. An einen Kaiser.

I. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und Herr!*)
II. Euere Kaiserliche Majestät, (Allerhöchstdieselben, Allerhöchst-Sie**) geruhten allergnädigst (allerhuldvollst).

---

*) Die zweite Anrede beginnt stets mit einer neuen Zeile.

**) Auch außer dem Briefe im erzählenden Stile sagt man: Allerhöchstderselbe, -dieselben, -Sie, -welcher, -Ihre ꝛc. In der Conversation: Ew. Kais. Majestät!

III. In allertiefster Unterwürfigkeit (Ehrfurcht) erstirbt Euerer Kaiserlichen Majestät.
IV. allerunterthänigster (:treugehorsamster:) (allerunterthänigst gehorsamster Diener N.
V. An Seine Majestät, den (:allerdurchlauchtigsten:) Kaiser Wilhelm in Berlin.*)

16. An einen König.

I. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!
II. Eure Königliche Majestät, oder Allerhöchstdieselben. Allerhöchst-Sie.
III. In allertiefster Ehrfurcht erstirbt Euerer Königlichen Majestät.

---

*) Bittschriften tragen die einfachen Adressen: „An Seine Majestät den Kaiser", ohne weitere Namensbezeichnung, wohl aber mit dem darunter zu schreibenden Zusatze: „Zum geheimen Kabinet". Solche Briefe müssen stets beim „geheimen Kabinet" abgegeben und durch die Post zugeschickt werden. Sollen aber die Briefe (z. B. Privatmittheilungen, geheime Angelegenheiten), unmittelbar an den Fürsten gelangen, so ist statt, „zum geheimen Kabinet" zu schreiben: „Zu Allerhöchsteigenen Händen". — In Fällen, wo das Schreiben durchaus nur in die Hände des Fürsten gelangen soll, pflegt man in einem ersten Schreiben um eine geheime Audienz zu bitten, und darin anzudeuten, daß man geheime Mittheilungen zu machen habe, worauf man in der erhaltenen Audienz das betreffende Schreiben einreicht.

IV. Allerunterthänigster (:treugehorsamster:) Diener N.

V. An Seine Majestät, den König [Ludwig II. von Bayern] in [München]. Zum allerhöchsten Kabinete oder zu allerhöchsteigenen Händen. In Württemberg einfach: An den König.

17. An einen Großherzog.

I. Allerdurchlauchtigster Großherzog! Allergnädigster Großherzog und Herr!

II. Eure Königliche Hoheit (Allerhöchstdieselben).

III. In tiefster Ehrfurcht erstirbt (beharrt) Eurer Königlichen Hoheit.

IV. Allerunterthänigster (:treugehorsamster:) Diener N.

V. An Seine Königliche Hoheit, den (:regierenden:) Großherzog von [Baden] in N. (siehe die Noten auf Seite 94 u. 95.)

18. An einen Erzherzog.

I — V. Wie in Nr. 17, mit dem einzigem Unterschiede, daß man statt Großherzog schreibt Erzherzog, und daß es statt „Königl. Hoheit“ heißen muß „Kaiserl. Hoheit“.

19. An einen Churfürsten.

I — V. Wie in Nr. 17, mit dem einzigen Unterschiede, daß man statt „Großherzog“ schreibt „Churfürst“.

20. An einen regierenden Herzog.

I. Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herzog und Herr!

II. Eure Königliche Hoheit (Höchstdieselben,-Sie)

III. In tiefster Ehrfurcht erstirbt (beharrt) Euerer Königl. Hoheit.

IV. Unterthänigster (:treugehorsamster:) (unterthänigst gehorsamster) Diener N.

V. Seiner Königlichen Hoheit dem (:regierenden:) Herzoge von N. in N., oder: An Seine Königl. Hoheit, den Herzog von N.

21. An einen nicht regierenden Herzog, an einen nicht regierenden Fürsten, Markgrafen, Landgrafen.

I. Durchlauchtigster [Herzog] [Fürst]!
Gnädigster [Herzog] [Fürst] und Herr!

II. Euere (:Herzogl., Hochfürstliche, Markgräfliche:) Durchlaucht (Euere Fürstliche Gnaden (Höchst-dieselben, Höchst-Sie).

III. In tiefster Ehrfurcht (ehrfurchtsvoll beharrt Eure [Herzoglichen] [:Hoch:) fürstlichen] Durchlaucht.

IV. Unterthänigster (gehorsamster) Diener N.

V. An Seine [Herzogl.] [(:Hoch:) fürstliche] Durchlaucht, den Herrn Fürsten von N. in N.

22. An den Chef der vormals reichsständischen [mittelbar gewordenen oder mediatisirten] Fürstenhäuser.

I. Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst! Gnädigster Fürst und Herr!

II. Euere fürstl. Durchlaucht ꝛc.

III. IV. V. wie Nr. 21.

23. An den Kronprinzen oder einen anderen Prinzen eines kaiserlichen oder königl. Hauses.

I. Durchlauchtigster Kronprinz*) [Prinz]!

II. Euere Kaiserliche [Königl.] Hoheit, (Höchstdieselben, Höchst-Sie, -Ihnen).

III. In tiefster Ehrfurcht erstirbt (beharrt) Euerer Kaiserl. [Königl.] Hoheit.

IV. Unterthänigster Diener.

V. An Seine Kaiserl. [Königl.] Hoheit, den Kronprinzen**) [Prinzen] N. v. N. in N.

---

*) An den Kronprinzen von Rußland wird noch beigefügt „Großfürst!“ und die Adresse heißt: Seiner Kaiserlichen Hoheit, dem Kaiserl. Thronfolger und Großfürsten aller Reußen zu N.

**) An den Kronprinzen von Oesterreich wird zu

24. An einen Churprinzen oder Erbgroßherzog.

I. Durchlauchtigster Churprinz [Erbgroßherzog]! Gnädigster Herr!
II. Euere Königl. Hoheit 2c., wie in Nr. 20.

25. An den Prinzen eines Churfürstl. oder Großherzogl. Hauses.

I. Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!
II. Euere Churfürstl. [Großherzogl.] Hoheit 2c.
III. In tiefster Ehrfurcht beharrt Euerer Churfürstlichen [Großherzoglichen] Hoheit.
IV. Unterthänigster Diener.
V. An Seine Churfürstl. [Großherzogliche] Hoheit den Prinzen N. in N.

26. An einen Prinzen eines herzoglichen oder souveränen fürstl. Hauses.

I. Durchlauchtigster Prinz [Erbprinz]!
Gnädigster Prinz und Herr!
II — IV wie in Nr. 20.

---

dem Worte „Kronprinzen" beigefügt: „und Erzherzog von Oesterreich". — Ist der Prinz Großmeister, z. B. des Johanniter-Ordens, so wird allen übrigen Prädikaten das Prädikat „Hochwürdigster" vorangestellt.

V. Sr. Herzoglichen [Fürstl.] Durchlaucht, dem Prinzen N. von [Sachsen-Altenburg] in N.

27. An einen Prinzen eines mediatisirten fürstlichen Hauses.

I. Gnädigster Fürst und Herr!
II. Euere Fürstliche Gnaden.
III. IV. V. wie in Nr. 22.

28. An den Bruder eines Kaisers*) oder Königs.

I. Durchlauchtigster [Herzog] [Prinz]! Gnädigster [Herzog] [Prinz] und Herr! 2c.
II—V. wie in Nr. 20 23.

b) Adelstand.

29. An einen vormals reichsständigen reichsunmittelbaren jetzt mediatisirten Grafen.

I. Erlauchter (Erlauchtigster) Graf! Gnädigster Graf und Herr!

---

*) An die Erzherzoge von Oesterreich ist die Anrede: Durchlauchtigster Erzherzog, Gnädigster Herr! die Adresse: An Seine Kaiserliche Hoheit den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (N.) Kaiserlichen Prinzen von Oesterreich, Königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich.

II. Euere (Hochgräfliche) Erlaucht! (Hochdieselben).
III. In schuldiger Ehrfurcht beharrt Eurer Erlaucht.
IV. Unterthänigster (gehorsamster) Diener.
V. An Seine (hochgräfliche) Erlaucht den Hochgebornen Herrn Grafen von N. auf [in, zu] N.

30. An einen Grafen ohne Standesherrschaft und an einen Freiherrn, der Standesherrschaft hat.

I. Hochgeborner Herr Graf [(Herr:) Freiherr]! Gnädig(st)er Herr [Herr Freiherr]! (oder: Gnädigster Graf und Herr) (auch Hochgeborner Freiherr!) (Gnädiger Freiherr! (Gnädiger Herr!)
II. Euere (Hoch=) gräfliche (:Hochherrliche:) Gnaden! (Ew. Hochgeboren, Ew. Gnaden, Hochdieselben.)
III. Genehmigen Hochdieselben die Versicherungen die tiefsten Verehrung, womit zu beharren die Ehre hat Eurer Hochgräflichen [Hochfreiherrlichen] Gnaden.
IV. Ergebenster (ganz gehorsamer, unterthänigster) Diener N.
V. Seiner Hochgräflichen [Hochfreiherrlichen] Gnaden, (Seiner Hochgeboren) Herrn Gra-

fen, oder: An Seine (:Hoch:) gräfliche Gnaden, oder: An Seine Hochgeboren, den Herrn Grafen N.) [Herrn Freiherrn, oder: Baron] von N. in N.*)

31. An einen Freiherrn, Baron, der nicht Standesherr ist.

I. Hochwohlgeborner Freiherr (Baron)! Gnädiger Herr!

II. Euere Hochfreiherrliche (Freiherrliche) Gnaden! (Euere Hochwohlgeboren: Hochdieselben.)

III. und IV. wie in Nr. 30.)

V. Seiner Hochwohlgeboren, dem Herrn Freiherrn (Baron) von N., oder: Seiner Hochfreiherrlichen (Freiherrlichen) Gnaden), dem Hochwohlgeboren Herrn Baron von N. in N. oder: An Seine Hochwohlgeboren, den Herrn Freiherrn (Baron) von N.

32. An einen Ritter, Edlen, Herrn von . . .

I. Hochwohlgeborner, (gnädiger) Herr!

II. Euere Hochwohlgeboren (Euere Gnaden)! (Dieselben).

---

*) Der Name der Standesherrschaft wird meistens unmittelbar an den Familiennamen angehängt, z. B. Stolberg-Stolberg, Stolberg-Wernigerode.

III. Es hat die Ehre mit der höchsten Verehrung zu beharren, Eurer Hochwohlgeboren ꝛc.
IV. Ergebenster (ganz gehorsamster, oder unterthänigster) Diener.
V. Seiner Hochwohlgeboren, Herrn (:Edlen, Ritter:) von N. oder einfachhin Freiherrn, (Baron) in N.

c) Civilbeamtenstand.

33. An einen Kronbeamten, z. B. an den Kron-Oberst-Hofmeister.

I. Durchlauchtiger, Hochgeborner Herr Kron-Oberst-Hofmeister! Gnädigster [Fürst und] Herr! oder: Gnädigster Herr!
II. Euere (:Hochfürstliche:) Durchlaucht! (Höchstdieselben, Höchst-Sie).
III. In tiefster Ehrfurcht beharrt Eurer (:Hochfürstlichen:) Durchlaucht ꝛc.
IV. Unterthänigster Diener.
V. An [Seine Durchlaucht] den Hochgebornen [Herrn Fürsten N. Kron-Oberst-Hofmeister in N.*)

---

*) Ist er Fürst, so heißt es bei I. „Durlauchtigster Fürst" statt „Hochgeborner Graf" u. s. w. — Ist der Beamte nicht Fürst, so bleiben auch die fürstlichen Titel weg.

34. An einen Staatsrath oder Minister.

I. [Hochgeborner Herr Graf! Hochgeborner Herr [Minister]! Gnädiger Herr! oder: Hochgeborner Herr Minister, Gnädigster Herr Graf! (Hochwohlgeborner Freiherr! oder, wenn er weder Graf noch Baron ist: Hochwohlgeborner Herr Minister! oder: Euere Excellenz!)

II. Euere Excellenz (Euere Hochgeboren, Euere Gnaden, Höchstdieselben, Höchst-Sie, Höchst-Ihnen.

III. In tiefster Ehrfurcht (Verehrung) beharrt Eurer Excellenz ꝛc.

IV. Ergebenster (gehorsamster) Diener. *)

V. Seiner Excellenz dem königl. [bayr.] Minister [der Justiz, des Innern, oder dergleichen] Herrn Grafen [Herrn Freiherrn] N. von N. in N.

35. An einen Regierungs- und Appellationsgerichts-Präsidenten, Oberkammerherrn, Oberhofmarschall.

I. Hoch[wohl]geborner Herr! **) oder: Hochzuverehrender Herr Präsident! Gnädiger

---

*) Auch so: In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu sein, Ew. Excellenz (Ew. Durchlaucht, Ew. Gräflichen Gnaden) unterthänigster (ergebenster Diener N.

**) „Hochwohlgeboren“ gebührt dem Regierungspräsident, wenn er auch nicht vom Adel ist.

Herr! — Ist er Staats- oder Reichsrath, so steht dafür: Eure Excellenz! Hochgeborner Herr Reichs- [Staats] Rath und Regierungs-Präsident! (:Gnädiger Herr!:)

II. Euere Hoch[wohl]geboren! (Euere Gnaden Hochdieselben, -Sie, -Ihnen, Ihr).

III. In tiefster Ehrfurcht (oder Verehrung) verharrt Euer Hoch[wohl]geboren.

IV. gehorsamster (unterthänigster, ergebenster) Diener N.

V. Seiner Hoch[wohl]geboren, dem kön. Regierungs- [Appellations-] Präsidenten, Herrn Grafen [Freiherrn] von N. [Ritter 2c.] in N.*)

36. An einen Kammerherrn.

I. Hochwohlgeborner Herr! oder: Hochgeehrtester Herr Kammerherr! Gnädiger Herr!

II. Euere Hoch[wohl]geboren [Eure Gnaden] Hochdieselben, Sie, Ihnen.

III. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung (der ausgezeichnetsten Hochachtung), worin beharrt (worin (womit) zu beharren die Ehre hat,) Eurer Hochwohlgeboren.

---

*) Ist er königl. Kämmerer, Reichs- oder Staatsrath, so müssen diese Prädikate auf der Adresse bemerkt werden.

IV. Gehorsamster (unterthänigster; ergebenster).
V. Seiner Hochwohlgeboren dem kön. Kammerherrn v. N. in N.

37. An einen Kabinetssekretär, Ministerialrath, Regierungs- [Appellations-] Direktor, Oberbergrath, Oberrechnungs- oder Finanzrath, General-Post-Direktor, Obertribunal-, Ober-Justiz-Rath.

I. Hochwohlgeborner, Hochgeehrtester Herr [Ministerialrath]!
II. Euere Hochwohlgeboren (Euere Gnaden, Hochdieselben, Sie, Ihnen, Ihr).
III. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung (der ausgezeichnetsten Hochachtung), worin beharret (womit zu verharren die Ehre hat) Euer Hochwohlgeboren.
IV. gehorsamster, (unterthänigster, ergebenster) Diener N.
V. Seiner Hochwohlgeboren, dem königl. [Ministerialrath] N. [Ritter des Civilverdienstordens 2c. in N.

38. An den Kanzler oder Rektor einer Universität.

I. Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Kanzler (Rektor)! (Magnificenz).

II. Euere Hochwohlgeboren (Euere Magnificenz).

III. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung empfiehlt sich Eurer Hochwohlgeboren, (Euerer Magnificenz).

IV. gehorsamster (ergebenster) Diener.

V. Seiner Hochwohlgeboren, dem Herrn N., Kanzler (Rektor) der k. Universität in N.

39. An einen Regierungs-, Appellations-Rath, Kreis- und Stadtgerichts-Rath, Universitäts-Professor, Hofrath, Bürgermeister einer großen Stadt.

I. wie in Nr. 37 oder 38.

II. Euere Hochwohlgeboren (Hochdieselben) 2c.

III. IV. V. wie in Nr. 37.

40. An Landrichter, Rentbeamten, Forstmeister, Assessoren, Aktuare, Advokaten, Professoren, Doktoren, Sekretäre, Registratoren, Protokollisten, Bürgermeister (s. Nr. 39.) Magistrats-Räthe, Stadt-Schullehrer.

I. Wohlgeborner, Hochzuverehrender Herr [Landrichter]!

II. Euere Wohlgeboren (Wohldieselben, Dieselben, Sie, Ihnen.)

III. Es hat die Ehre in vollkommener Hochachtung zu verharren Euer Wohlgeboren, oder: Hochachtungsvoll Ew. Wohlgeboren.
IV. Gehorsamer (ergebenster; ergebener) Diener N.
V. Sr. Wohlgeboren, dem Herrn N., kgl. [Landrichter] in N.

41. An einen Studirenden der Universität oder des Lyzeums.

I. Wohlgeborner (Hochgeehrter) Herr!
II. Euere Wohlgeboren — Sie — Ihnen.
III. Achtungsvoll zeichnet Eurer Wohlgeboren.
IV. Ergebener Diener.
V. Seiner Wohlgeb., dem Herrn N., stud. theol. (juris) an der Universität (am Lyzeum) zu X.

42. An Dorfschullehrer, Schulgehilfen, Choralisten, Küster u. dgl.

I. Geehrter Herr 2c.
II. III. IV. V. wie in Nr. 41.

d) Militärstand.

43. An einen General-Feldmarschall.

I. Wenn er Fürst ist: Durchlauchtigster Fürst! (Vgl. Anm. zu Nr. 33), sonst: Hochge-

borner Hr. General-Feldmarschall! Gnädigster Herr.*)

II. Eure Excellenz! (Eure Hochgeboren) Höchst-Sie, Höchstdieselben.

III. In tiefster Ehrfurcht (Verehrung) verharret Euerer Excellenz.

IV. Ergebenster (gehorsamster) Diener.

V. Seiner Excellenz, dem k. [bayer.] General-Feld-Marschall, Herrn v. N. [Großkreuz 2c.] in N.

44 An einen General oder General-Lieutenant, wenn er Commandant**) einer Division ist.

I. Hoch [wohl] geborner Herr General! Gnä-Gnädiger Herr!

---

*) Wenn er Graf oder Baron ist (s. Nr. 29 und 30), so muß in der Anrede voranstehen: Erlauchter Graf! oder Hochgeborner Graf [Freiherr] 2c. und die Adresse muß lauten: Seiner Hochgräflichen Erlaucht, oder: An den Hochgebornen Herrn Grafen von N., oder: Seiner Excellenz, dem Hoch[wohl]gebornen Herrn Grafen [Freiherrn] von N., königl. General-Feldmarschall 2c. (S. N. 34.)

**) Den übrigen Generallieutenants gebührt das Prädikat „Excellenz" nicht. — In Oesterreich wird dem Generallieutenant bis zum Obersten incl. von Untergebenen ohne Rücksicht auf Geburt der Titel „Hochgeboren" gegeben.

II. Euere Hoch[wohl]geboren.
III. In tiefster Ehrfurcht verharrt Eurer Exc.
IV. Ergebenster (gehorsamster) Diener.
V. Sr. Excellenz 2c.

45. An einen General-Major.

Wie bei Nr. 44, jedoch im Contexte nicht „Excellenz", sondern „Hoch[wohl]geboren".

46. An einen General-Stabsarzt, G.-Auditor, G.-Feldzeugmeister, G.-Quartiermeister u. dgl.

I. Hochwohlgeborner Herr, Hochgeehrtester Herr General-Stabsarzt.
II. Euere Hochwohlgeb. 2c.
III. IV. V. wie in Nr. 37.

47. An einen Obersten, Oberst-Lieutenant, Major, Rittmeister, Hauptmann, Stabs- und Regiments-Auditor, Reg.-Arzt, R.-Quartiermeister.

I. Hochwohlgeborner, Hochgeehrtester Herr Oberst [und Commandeur]! 2c.
II. Seiner Hochwohlgeboren, Herrn N., k. b. Obersten [und Commandeur] des [Infanterie-]Regiments [Pappenheim] in N.
III. IV. V. wie in Nr. 37.

48. An einen Lieutenant (Offizier), Bataillonsarzt, Fähnrich, Junker, Verwalter.

I. Wohlgeborner,*) Hochgeehrter Herr [Lieutenant]!
II—V. wie in Nr. 40.

49. An einen Chirurgen, Regimentskadeten u. dgl.

I. Wohlgeborner, (oder) Hochgeehrter Herr 2c.
II. Euere Wohlgeboren.
III. Mit aller Hochachtung (hochachtungsvoll) verbleibe ich (empfiehlt sich) Ew. Wohlgeboren.
IV. Ergebenster Diener.
V. Seiner Wohlgeboren dem Herrn N., Chirurgen, zu X.

50. An einen Unteroffizier.

I. Hochgeehrter Herr!
II. Sie, Ihnen.
III. und IV. wie in Nr. 49.
V. Sr. Wohlgeboren, Herrn N. [Sergeanten] im Regimente N.

---

*) In Preußen gibt man allen Offizieren vom Rittmeister oder Hauptmann bis zum Fähnrich dem Titel Hochwohlgeboren.

51. An einen Gemeinen von niedrigem Stande.

I. Werther N.! rc.
II. III. IV. wie in Nr. 49.
V. An [Johann N.]. Gemeinen (Soldaten) bei der [4. Compagnie] des Regimentes N. in N.

e) Bürgerstand.

52. An einen angesehenen Künstler und gebildeten Bürger, Banquier und an reiche Kaufleute.

Alles wie in Nr. 37., 38. oder 40.

53. An Bürger (Fabrikanten, Handwerker), Schreiber.

I. Hochgeehrtester (Geehrter) Herr!
II. Eure Wohlgeboren,*) Sie, Ihnen.)
III. Mit aller [Hoch] Achtung (oder Hochachtungsvoll) verbleibe ich Ew. Wohlgeboren (empfiehlt sich Ew. Wohlgeboren).

*) Ueberhaupt schreibt man jetzt Wohlgeboren, wenn man sonst dieses Prädikat nicht weglassen will, an jeden gebildeten angesehenen Mann, er sei nun Gelehrter, Künstler Kaufmann oder sonst ein angesehener Bürger. An einen gewöhnlichen Bürger schreibt man: Werther Herr N. oder Lieber Herr Meister N.

IV. ergebener (bereitwilliger) Diener N.
V. Sr. Wohlgeboren Herrn N., [Drechslermeister] in N.

II. Titulaturen der Frauen.

54. An eine Kaiserin oder Königin.

I. Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin [Königin]!
Allergnädigste Kaiserin [Königin] und Herrin [Frau]!

II—IV. Euere Kaiserliche Majestät [Königl. Maj.] ꝛc. wie in N. 15.

V. An Ihre Majestät, die Kaiserin [Königin] von N.

Anmerk. — Solche Briefe sind entweder an die Oberhofmeisterin der Kaiserin (Königin, Prinzessin, Fürstin), oder an eine ihrer Staatsdamen (Hofdamen) zu übergebeu zu überschicken).

55. An eine Kronprinzessin oder andere Prinzessin aus einem kais. oder königl. Hause.

I. Durchlauchtigste Kronprinzessin [Prinzessin]!
Gnädigste Fürstin [Kronprinzessin] und Frau!

II—IV. wie in Nr. 23.

V. An Ihre Kaiserl. [Königl.] Hoheit, die durchlauchtigste Kronprinzessin [Prinzessin] Marie von N. (Vergl. die obige Anmerk. zu Nr. 54.

56. An eine Herzogin oder Fürstin.

I. Durchlauchtigste Herzogin*) [Fürstin]! Gnädigste Herzogin [Fürstin] und Frau!

II—IV. wie in Nr. 21.

V. An Ihre Durchlaucht, die Frau Herzogin (Fürstin) N. zu N. (Ihrer Durchlaucht, Ihrer Hoheit).

57. An eine Gräfin.

I. Erlauchte [Hochgeborne] Frau Gräfin!**) Gnädige (Gnädigste) Frau!

II. Eure Erlaucht [Eure Hochgeboren, Eure Gnaden] (Hochdieselben).

III. IV. V. wie in Nr. 20 und 30.

---

*) Wenn die Herzogin oder Fürstin aus einem Kaiserl. oder Königl. Hause stammt, so heißt es im Context: Kais. [Kön.] Hoheit ꝛc., auf der Adresse: An Ihre Kais. [Kön.] Hoheit, die Durchlauchtigste Frau Herzogin N. ꝛc. Die mit dem Russischen Kaiserhause verwandten Großherzoglichen Fürstenhäuser haben den Titel Kaiserliche Hoheit.

**) Wenn die Gräfin einem herzogl. oder fürstl. Hause entsprossen ist, so führt sie den Titel Durchlaucht, z. B.: Ihrer Durchlaucht, der Hochgebornen Frau Gräfin von N.

58. An ein gräfliches Fräulein!

I. Hochgeborne Gräfin! Gnädiges Fräulein!
II. Eure Hochgeboren (Hochdieselben, -Sie.)
III. und IV. wie in Nr. 29 und 30.
V. Ihrer Hochgeboren, der Gräfin von N. zu N.

59. An eine Freifrau (Baronin) oder an ein Freifräulein.

I. Hochwohlgeborne Freifrau!*) (Freiin!) [Hochwohlgebornes Freifräulein]! Gnädige Frau!
II.—V. wie in Nr. 58.

60. An ein adeliges Fräulein v. N.

I. Hochwohlgebornes, Gnädiges Fräulein!
II—V. wie in Nr. 58.

61. An eine Oberhofmeisterin, Hofdame.

I—IV. wie bei Nr. 57, 58, 59, je nachdem sie aus gräfl. oder freiherrl. Geschlechte ist.
V. Ihrer Gnaden**), der hoch[wohl]gebornen Gräfin [Freifrau] Louise von N., Hof-

---

*) „Baronin und Freifrau" gebraucht man bloß von verheiratheten Frauen, hingegen „Baronesse und Freiin" auch von unverheiratheten Damen.

**) Der Oberhofmeisterin gebührt der Titel Excel-

dame Ihrer Königl. Hoheit, der Durchlauchtigsten Prinzessin 2c., oder Ihrer Maj. der regierenden Königin] 2c.

62. An die Gemahlin eines Generals, Staatsrathes, Ministers.

I. Hoch[wohl]geborne, Gnädige Frau! (Hochgeehrteste Frau!)
II. Eure Excellenz 2c. s. Nr. 34.
III. und IV. wie in N. 34.
V. Ihrer Excellenz, der Freifrau (Emma von Rosenthal, gebornen Freiin von Lilienfeld, Gemahlin des k. b. Generals, Herrn [v. X.] in N.

63. An die Gemahlin eines Präsidenten.

I. Hoch[wohl]geborne, Gnädige Frau 2c., Nr. 34.
II. Eure Hoch[wohl]geboren.
III—IV. wie in Nr. 62 und 35.

64. An eine Kammerfrau.

I. Hochwohlgeborne, Gnädige Frau!
II—V. wie in Nr. 61.

---

lenz, wenn nicht gar Durchlaucht. (Vergl. Nr. 33 u. 34.) — Ersteres gebührt heutzutage ebenfalls den Staatsdamen, bisweilen auch den Hofdamen.

65. An die Gemahlin eines Obersten, Regierungsrathes u. dgl.

I. Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Frau! [Regierungsrath]!
II. Eure Hochwohlgeb. [Hochdieselben, Sie.]
III. und IV. wie in Nr. 37.
V. Ihrer Hochwohlgeboren, der Frau [Regierungsrath] N.

66. An eine Aebtissin, Klosterfrau.

Siehe Nr. 13 und 14.

67. An die Frau eines Landrichters, Rentbeamten, Assessors, Professors, Doktors, Sekretärs u. dgl.

I. Wohlgeborne, Hochgeehrte Frau!
II. Eure Wohlgeboren (Hochdieselben, Sie)
III—V. wie in Nr. 40.

68. An ein Fräulein aus dem Beamten-Stande.

I. Hochwohlgebornes (oder Wohlgeb., je nach dem Verhältniß des Ranges, in welchem der Vater steht), Hochgeehrtes Fräulein ꝛc.
II. III. IV. V. wie in Nr. 65.

II. Titulaturen der Stellen und Behörden.

A. Geistliche Stellen.

69. An ein Domkapitel!

I. Hochwürdigstes Domkapitel!
II. Das Hochwürdigste Domkapitel wird, wolle u. s. w. (Dasselbe).
III. Mit aller Hochachtung und Verehrung verharrt
IV. Unterthänigster Diener.
V. An das hochwürdigste Domkapitel.

70. An ein bischöfl. Ordinariat (General-Vikariat) oder an ein Consistorium.

I. Hochwürdigstes Ordinariat!
II. Das hochwürdigste Ordinariat. (Dasselbe.)
III—IV. wie in Nr. 69.
V. An das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat in N.

B. Weltliche Stellen.

71. An den k. Staatsrath, an das kgl. Ministerium, an das k. Oberappellationsgericht, an das kgl. Gen.-Auditoriat (in Oesterreich an die Hofstellen als die Repräsentanten des Monarchen).

Alles wie in Nr. 15 u. 16; nur wird auf

der Adresse beigefügt: Zum k. Ministerium (:des Innern:).

72. An die k. Regierung, die k. General-Zolladministration.

I. Königl. Regierung von Niederbayern [der Oberpfalz und von Regensburg], Kammer [des Innern (der Finanzen)]!
II. Die Königl. (:Kreis-:) Regierung (die kgl. Regierung; Hochdieselbe) wird ergebenst gebeten, (benachrichtigt; Der kgl. Regierung habe ich die Ehre mitzutheilen) u. s. w.
III. Ehrfurchtsvoll verharrt der k. Regierung....
IV. Unterthänigst gehorsamster N.
V. An die Regierung von Niederbayern [der Oberpfalz und von Regensburg], Kammer [des Innern, (der Finanzen)], in N. (An die k. Generaldirektion des Zoll- und Mauthwesens des Königreichs [Bayern] zu N.)

73. An das k. Appellationsgericht.

I. Königl. Appellationsgericht [von Mittelfranken]!
II. Das k. Appellationsgericht (der hohe Gerichtshof) wird ergebenst gebeten, (ersucht, benachrichtigt.)

III. Ehrfurchtsvoll verharrt des kgl. Appell.-Gerichts ꝛc.
IV. Unterthänigst gehorsamster N.
V. An das kgl. Apellationsgericht von [Mittelfranken in Eichstädt.]

74. An ein Regierungs- oder Appellationsgerichts-Präsidium.

I. Hohes Präsidium [der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg]!
II. Das hohe Präsidium (Hochdasselbe) ꝛc. wolle gütigst genehmigen.
III. IV. V. wie in Nr. 72.

75. An die k. Zolladministration und an andere dieser coordinirte Stellen.

wie Nr. 72.

76. An Untergerichte, (Stadtgericht, Landgericht) an das Rentamt, Forstamt.

I. Königl. Kreis- und Stadtgericht!
II. Das k. Kreis- und Stadtgericht wird ergebenst in Kenntniß gesetzt u. s. w.
III. Verehrungsvoll verharrt [In schuldiger Hochachtung), (Mit Hochachtung empfiehlt sich] des k. Kreis- und Stadtgericht.
IV. Gehorsamster Diener N.
V. An das k. Kreis- und Stadtgericht in N.

77. An die k. Kabinetskasse.

I. Königliche Kabinetskasse.
II. Die k. Kabinetskasse.
III. u. IV. wie in Nr. 76.
V. An die k. Kabinetskasse.

78. An ein Regiments-Commando.

I. (:Hochverehrliches:) Königliches Commando des (:k.:) Linien-Infanterie-Regiments N.
II—V. wie in N. 76.

79. An eine Stadtkommandantschaft.

I. Hohe k. Stadt-Commandantschaft!
II. Eine (hohe) k. Stadt-Commandantschaft! (Hochdieselbe).
III—V. wie in Nr. 76.

80. An die Akademie der Wissenschaften.

I. Königl. (Hohe) Akademie der Wissenschaften!
II. Die k. [hohe] Akademie u. s. w. (Hochdieselbe.)
III—IV. wie in Nr. 76.

81. An ein Rektorat.

I. Geehrtes Rektorat des Kgl. Lyzeums [Gym.]
II. Das k. Rektorat (Dasselbe).
III—V. wie in Nr. 76.

82. An einen Magistrat.

I. Hoher Magistrat der Stadt [Kreishauptstadt] N.
II. Der hochlöbl. Stadtmagistrat wird u. s. w.
III. und IV. wie in Nr. 76.
V. An den Magistrat der k. Stadt N. in N.!

83. An eine Landrathsversammlung.

I. Hoher Landrath [der Oberpfalz und von Regensburg].
II. Der hohe Landrath (Hochderselbe).
III. In tiefster Ehrfurcht verharret.
IV. Unterthänig gehorsamster.
V. An die hohe Landrathsversammlung von N. zu N.

84. An die Kammer der Reichsräthe oder Abgeordneten.

I. Hohe Kammer der [Reichsräthe] Stände des
II. Die hohe Kammer (Hochdieselbe) wolle u. s. w.
III. In tiefster Verehrung verharrt der hohen Kammer der [Reichsräthe]
IV. Unterthänig gehorsamster Diener N.
V. An die hohe Kammer der Reichsräthe, Reichsstände u. s. w.

Inhalt.

Verzeichniß derjenigen Personen und Stellen,

deren Adressen 2c. in diesem Büchlein enthalten sind.